

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Wesenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 1 M.,
für Versammlungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

† August Bringmann.

Ein Großer ist von uns gegangen. Einer, dessen Lebensinhalt sich in unserm Zentralverband verkörpert, dem er seine ganze Kraft, sein reiches Können gewidmet, für den er unausgesetzt gestritten: August Bringmann. Sonnabend, 27. November, abends 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist er, überraschend schnell, nach kaum vierzehntägigem Kranksein, einem schweren Herz- und Nierenleiden erlegen.

Die Nachricht von seinem Tode hat uns tief erschüttert. Obwohl alle, die ihn näher kannten, wußten, daß sein Gesundheitszustand schon seit längerer Zeit zu wünschen übrig ließ, glaubte doch niemand, daß das Ende so nahe bevorstehe. Und August Bringmann selbst wollte am wenigsten daran glauben. „Man darf sich nicht niederkriegen lassen.“ Das war sein Standpunkt, dem er bis zuletzt, als es gar nicht mehr gehen wollte, treu geblieben ist. Der Tod hat auch ihn, den willensstarken Menschen, bezwungen.

Mit August Bringmann ist ein Mann von uns gegangen, der mit unserm Zentralverband buchstäblich verwachsen war, dem er viel, unendlich viel gegeben hat. Sein nie ermüdender Arbeitseifer, seine ungestüme Schaffenskraft gehörten ganz dem Zentralverbande. Er war, wie kaum ein zweiter, in allen Fragen, die den Verband angehen, zu Hause; sein Rat ist in allen Verbandsinstanzen gern gehört und in den allermeisten Fällen befolgt worden. Nicht zum Schaden des Verbandes. Eine seltene Begabung war August Bringmann eigen. Ihr verdankt er es, daß er als einfacher Proletarier, der er übrigens bis an sein Lebensende geblieben ist, ein so reiches Wissen, eine so große Fülle von Kenntnissen erwerben konnte. Er hat davon in seinen literarischen und sonstigen Arbeiten vielfach Zeugnis abgelegt. Um so schwerer trifft uns sein Verlust.

Als August Bringmann vor nun reichlich zwei Jahren sein fünfundschwanzigjähriges Jubiläum als Redakteur des „Zimmerer“ begehen konnte, liefen alle Wünsche im gesamten Verbandsdahn zusammen, daß uns seine Kraft noch recht lange erhalten bleiben möge. In diese Wünsche stimmten auch außerhalb unseres Verbandes stehende gewerkschaftliche Kreise ein; denn auch die allgemeine Gewerkschaftsbewegung hat August Bringmann vieles zu verdanken. Nicht nur unserm Zentralverband ist er ein kluger Berater, ein weitsichtiger Führer gewesen; seine Gedanken und Anregungen haben auch in der gesamten Gewerkschaftswelt Beachtung gefunden, sind Gemeingut der Arbeiterbewegung geworden. Sein Tod fällt in eine Zeit der Gärungen und Klärungen. Neue Wege, neue Formen suchen nach Ausdruck. Auch die Gewerkschaften stehen vor zahlreichen Neuaufgaben. August Bringmann wäre mit einer der Berufensten gewesen, an ihrer Erfüllung mitzuwirken. Seine reichen Erfahrungen, sein kritischer Blick, seine scharfe Denkart hätten uns auch in Zukunft noch von großem Nutzen sein können. Der Tod hat das vereitelt.

Am allermeisten wird man August Bringmann aber in unserm Zentralverband vermessen. Auf Verbandstagen, Konferenzen, bei Verhandlungen mit den Unternehmern, überall hat er seinen Mann gestanden, furchtlos und unerschrocken. Lohn- oder Tarifverhandlungen ohne August Bringmanns Teilnahme konnte man sich gar nicht vorstellen. Sein Urteil hat auch bei den Unternehmern etwas gegolten, und obwohl er ein scharfer und beredter Verfechter

der Interessen unserer Mitglieder war, haben sie ihn dennoch achten gelernt. Nun hat der Tod diesem arbeits- und erfolgreichen Leben ein Ziel gesetzt.

August Bringmann ist am 6. März 1861 zu Quedlinburg geboren; er hat mithin ein Alter von nicht ganz 60 Jahren erreicht. Wie er zur Zimmererbewegung gekommen ist, hat er uns im Vorwort zum ersten Band seiner „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung“ erzählt. Sein reger Geist, ein stark ausgeprägter Forschungstrieb ließen ihn schon frühzeitig ernste Versuche unternehmen, mit den Wesensarten der Zimmererbewegung vertraut zu werden. Das ist ihm, wie seine Geschichte beweist, im vollen Maße gelungen. Schon früh in führende Stellung in der Zimmererbewegung berufen, hat er in erfolgreicher Weise an ihrer im Jahre 1890 vollzogenen Einigung teilgenommen. Als dann im Jahre 1893 der Posten eines Redakteurs am „Zimmerer“ zu besetzen war, fiel die Wahl auf August Bringmann. Die ersten Jahre seiner Verbandstätigkeit sind Jahre harter, aufreibender Arbeit gewesen. Die Gewerkschaftsbewegung hatte um ihre Existenz, ihre Anerkennung zu kämpfen. Auch innere Wirren mußten überwunden werden. August Bringmann hat diese Kämpfe durch seine Teilnahme daran erfolgreich gestalten helfen.

Die dann folgenden Jahre brachten der Gewerkschaftsbewegung einen erfreulichen Aufschwung, zugleich auch größere Festigkeit und Stetigkeit. Nun war die Grundlage, auf der der begonnene Bau seiner Vollendung entgegengeführt werden konnte, nicht mehr zu erschüttern. August Bringmann hat an diesem Bau fleißig mitgearbeitet, und es ist ihm eine freudige Gemeintung gewesen, als die Gewerkschaftsbewegung immer weiter voranschritt bis zu ihrer heutigen Höhe. Bei dem überaus regen Interesse, das er der gesamten Arbeiterbewegung, auch der politischen, entgegenbrachte, hat er doch stets in erster Linie die speziellen Interessen unseres Zentralverbandes zu wahren verstanden. Unter seiner tätigen Mitarbeit ist der Verband das geworden, was er heute darstellt: eine kraftvolle Interessenvertretung der Zimmerer Deutschlands. Und es ist August Bringmanns größte Freude gewesen, daß unser Zentralverband die durch den langjährigen Krieg erlittenen Rückschläge so rasch überwunden, seinen Friedensbestand weit hinter sich gelassen hat.

August Bringmann ist nicht mehr. Wenn diese Zeilen unsern Lesern zu Gesicht kommen, haben die Flammen seinen Leichnam, dessen Einäscherung im Krematorium in Hamburg stattfindet, bereits verzehrt. Wir werden den tiefen Schmerz über den Tod August Bringmanns, den wir mit seiner Familie teilen, zu überwinden versuchen müssen. Weit schwerer jedoch wird es sein, die Lücke zu schließen, die August Bringmanns Tod in unserm Zentralverband hinterlassen. Indes geloben wir, im Geiste des teuren Entschlafenen weiterzuwirken, in treuem Gedenken an ihn auch fürderhin die Interessen unseres Zentralverbandes, die Interessen der Zimmerer Deutschlands in der nachdrücklichsten Weise zu wahren und zu fördern. Das ist, so glauben wir, der beste Dank, den wir unserm langjährigen pflichttreuen Kameraden August Bringmann zubringen vermögen.

Tagung des Haupttarifamts für das Baugewerbe in Berlin vom 18. bis 20. November 1920.

Auf der Tagesordnung standen nicht weniger als 33 Anträge zur Beratung und Entscheidung. Da uns die Entscheidungen respektive Vorschläge bis zur Stunde im Wortlaut noch nicht vorliegen, geben wir sie in Kürze nur dem Sinne nach wieder.

Die Anträge 296 und 301 betreffen Süd-Bayern und waren gestellt vom Deutschen Bauarbeiter- und vom Christlichen Verband. Beide Organisationen verlangten eine Rückdatierung der letzten Steuerzuschulage vom 23. Juli dieses Jahres an. Diese Rückdatierung wurde abgelehnt. 304. Hier erhebt der Arbeitgeberverband Beschwerde gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, weil dieser angeblich mit den Grund- und Abbruchunternehmern in Köln einen Vertrag abgeschlossen habe, der abweichende Bestimmungen gegenüber dem Hochbaubauvertrag enthalten soll. Dieses wird vom Bauarbeiterverband bestritten. Die Sache wird schließlich zur Entscheidung an das Tarifamt in Köln zurückverwiesen. 305. Die Arbeitnehmer in Stolp verlangen, daß der abzuschließende Lohn- und Arbeitstarif mit seinem Lohn nicht nur für die Stadt Stolp, sondern für den ganzen Landkreis Gültigkeit haben soll. Dieses lehnen die Unternehmer ab und rufen deshalb das Haupttarifamt um Entscheidung an. Eine Entscheidung wird jedoch abgelehnt, und soll die Sache vom Tarifamt in Stettin erledigt werden. 306. In Stettin wollen die Unternehmer am Bau verschiedene Kategorien von Bauhilfsarbeitern schaffen. Hiergegen sträubt sich der Bauarbeiterverband. Entschieden wird, daß alle am Bau beschäftigten Hilfsarbeiter nach dem Lohnstarif zu entlohnen sind. 307. Die Firma Köster & Adolphs zu Warmen-Langerfeld führt in Sprockhövel größere Arbeiten aus. Nach dem abgeschlossenen Tarif muß für die aus Warmen-Langerfeld dorthin gefahrenen Arbeiter ein gewisses Landgeld gezahlt werden. Um dieses zu sparen, werden die Arbeiter aus den genannten Städten auf der Baustelle eingestellt. Mit einem derartigen Verfahren ist der Bauarbeiterverband natürlich nicht einverstanden. Entschieden wird jedoch, daß die Firma nicht gegen den Vertrag verstößt. 308. Das Tarifamt in Braunschweig hatte entschieden, daß der Zimmerer Decker als Obmann des Betriebes zu Unrecht entlassen sei. Die Firma wurde deshalb zur Zahlung des Lohnes für 8 entgangene Arbeitstage verurteilt. Hiergegen legt der Arbeitgeberverband Berufung ein. Das Haupttarifamt entscheidet, daß die Schlichtungskommission als auch das Tarifamt in Braunschweig gegen den Reichstarifvertrag verstoßen haben. In solchen Fällen haben nicht die Tarifinstanzen zu entscheiden, sondern der Schlichtungsausschuß oder das ordentliche Gericht, weil es sich hier um eine Angelegenheit aus dem Betriebsrätegesetz handelt. 309. Der Arbeitgeberverband verlangt eine Aenderung in der Streitsache 279. (Einspruch gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg wegen Auslegung des § 5 Absatz 5 des Reichstarifvertrages, Todesfall des Waters.) Man wünscht auszusprechen, daß diese Entscheidung keine grundsätzliche sei. Eine Aenderung der angezogenen Entscheidung wurde abgelehnt, jedoch soll das fragliche Protokoll geändert werden.

310. In Königsberg wurde der Zimmerer Vogel aus der Arbeit entlassen, ohne daß der § 2 Absatz 2 des Reichstarifvertrages berücksichtigt wurde und noch 4 ledige Kameraden in Arbeit blieben. Das Tarifamt in Königsberg entschied zugunsten des Vogel. Diesem schloß sich das Haupttarifamt an und verwarf die eingelegte Berufung. 311. Hier handelt es sich um die Auslösung und Reisefostenentschädigung im Schornsteinbaugewerbe. Beide Parteien einigten sich dahin, daß da, wo Uebernachten notwendig ist, für jede Nacht die Auslösung zu zahlen ist. 312. Der Bauleiter Erdmann weigert sich, vor dem Tarifamt wegen Zuschlag für Wasserarbeit bei der Flughalle in Warnemünde zu verhandeln, weil seiner Meinung nach die Berufungsfrist nicht innegehalten wurde. Entschieden wurde, daß G. sich dem Tarifamt zu stellen habe. Weigert er sich dennoch, dann müsse ohne ihn verhandelt und entschieden werden. 313. Der Arbeitgeberverband für Mecklenburg verlangt, daß der Lohn des für verbindlich erklärten Schiedspruches auch für den Malchiner Vertrag geltend erklärt wird und daß nur dieser Lohn für die Nachbarkstädte Teterow und Stavenhagen maßgebend ist. Der Sachverhalt ist folgender: Die Städte Teterow, Stavenhagen und Malchin gehören zu einem Vertrags- und Lohngebiet, für welches der Schlichtungsausschuß einen Lohn von 4,30 M festgesetzt hat. Dies war unsern Kameraden in Malchin zu wenig. Durch Arbeitseinstellung wurde alsdann mit den Unternehmern für Malchin ein Lohn von 5 M vereinbart. Die Unternehmer aus Teterow und Stavenhagen arbeiten aber sehr viel auf Malchiner Gebiet und weigern sich, ihren dort beschäftigten Leuten den Lohn von 5 M zu zahlen. Das Haupttarifamt entschied: „Die Sonderabmachungen in Malchin binden nur die dortigen Unternehmer. Aus andern Gebieten, im Malchiner Gebiet

arbeitende Firmen haben nur den Lohn zu zahlen, der für ihr Gebiet in Frage kommt.“ Nach dieser weisen Entscheidung ist es dem Grafen Hahn mit seinen 14 Gütern auf Malchiner Gebiet möglich, seine Bauarbeiten für 4,30 M anstatt für 5 M fertig zu bekommen. Dem Mann muß natürlich geholfen werden. 314. In Stettin wurde der Baudelegierte Lübbe entlassen. Das Tarifamt verurteilte dieserhalb den Unternehmer zur Zahlung von 14 Tagen Lohn. Hiergegen legte der Arbeitgeberverband Berufung ein. Entschieden wurde, daß das Tarifamt beantwortet möge, ob es sich in dieser Sache um einen allgemeinen Antrag oder nur um einen Spezialfall handelt. 315. Der Antrag des Arbeitgeberverbandes Stettin auf grundsätzliche Entscheidung über den § 7 Absatz 9 des Reichstarifvertrages wurde auf Verlangen der Unternehmer vertagt. 316. Zu § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages lehnen die Unparteiischen eine Definierung des Wertes „wesentlich“ ab. 317. Das Tarifamt in Erfurt hatte entschieden, daß ein Arbeiter in Jena nicht deshalb entlassen werden dürfe, weil er einem sozialen Baubetrieb angehört. Hiergegen wendet sich der dortige Arbeitgeberverband. Das Haupttarifamt weist die Berufung als unzuständig zurück, erklärt aber, daß in solchen Fällen ein Grund zur Entlassung nicht gegeben sei. 318. Durch einen Defekt an der Lokomotive erreichten die Arbeiter in Wusternmark ihre Arbeitsstelle um ¼ Stunden zu spät und wurde hierfür die Bezahlung verlangt. Dies lehnte die Firma ab. Die Schlichtungskommission erkannte die Bezahlung auf Grund des § 5 Absatz 5 des Reichstarifvertrages als begründet an. Das Tarifamt hob diese Entscheidung als unbegründet auf. Hiergegen wird vom Bauarbeiterverband Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Dieses entschied jedoch im Sinne des Tarifamts und verwarf die Berufung. 319. Die Firma Dyckerhoff & Widmann in Hamburg will die Regenstunden nicht nach dem Hochbau-, sondern nach dem Tiefbauvertrag bezahlen. Die Schlichtungskommission stellte sich auf den Standpunkt der Firma. Das Tarifamt hob die Entscheidung der Schlichtungskommission auf und entschied, daß die Firma verpflichtet sei, auf Grund des § 5 Ziffer 5 des Hochbauvertrages zu zahlen. Hiergegen wird das Haupttarifamt vom Baugewerbeverband Hamburg angerufen. Dieses kam zu der mehr als sonderbaren Entscheidung, daß der Zimmererverband seine Zustimmung zum Anhang für das Tiefbaugewerbe dadurch gegeben habe, daß er nichts gegen die Ueberklebung der ursprünglich abgeschlossenen Vereinbarungen einzuhenden hatte. Im übrigen wird die Berufung zur Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt Hamburg zurückverwiesen. Dies letztere trifft auch für Nr. 320 zu, das dieselbe Sache betrifft.

321. Der Christliche Bauarbeiterverband Königsberg verlangt eine grundsätzliche Entscheidung, inwiefern das Wort „tunlichst“ im § 2 Absatz 2 Satz 4 des Reichstarifvertrages in Anwendung zu bringen ist. Eine derartige Entscheidung lehnt das Haupttarifamt ab und erklärt, daß nur das Tarifamt berufen ist, den Begriff „tunlichst“ auszuliegen. 322, 324, 328 und 332 betrifft die Entschädigung für Werkzeug in Emden, Oldenburg und Delmenhorst sowie einer Anzahl weiterer Orte im Weser-Emsgebiet. Hierzu entscheidet das Haupttarifamt, falls die Unternehmer in Emden und Oldenburg nicht bis zum 28. November den Vorsitzenden des Haupttarifamts anrufen, dann soll der Zuschlag von 3 s respektive 5 s gezahlt werden. Für Delmenhorst und die übrigen Orte kann eine Entscheidung nicht gefällt werden, weil die Sache nicht genügend geklärt ist. 323. In Stralsund konnte über den Abschluß des Lohn- und Arbeitstarifes eine Einigung nicht erzielt werden, es sollte über alle Differenzpunkte das Haupttarifamt entscheiden. Die Unternehmer beantragten Zurückverweisung an die örtlichen Instanzen. Auf Vorschlag der Unparteiischen machten dann die anwesenden Parteivertreter unter sich einen Einigungsversuch. Hierbei wurde alsdann auch in allen Punkten, mit Ausnahme des Geschäftsgeldes, eine Einigung erzielt. Nachdem dann beide Vertreter ihre Zustimmung gegeben, entschied das Haupttarifamt, daß als Entschädigung für das Werkzeug 3 s respektive 5 s zu zahlen sei. 325. Der Pommerische Provinzial-Arbeitgeberverband ersucht um eine grundsätzliche Entscheidung dahingehend, daß Mitglieder sozialisierter Baubetriebe nicht als Verhandlungsgegner bei Tarif- und sonstigen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten können. Der Antrag wird damit begründet, weil diese (die Arbeiter) bestrebt sind, zu den Verhandlungen mit den Arbeitgebern die radikalsten Elemente der Arbeiterschaft zu entsenden, die sich zurzeit wiederum nur aus Angehörigen sozialisierter Baubetriebe rekrutieren. Das Haupttarifamt lehnte eine derartige Entscheidung ab und erklärte, daß es den Arbeitern freistehen müsse, selbst darüber zu entscheiden, wen sie zu etwaigen Verhandlungen entsenden wollen. 326. Der Arbeitgeberverband Königsberg legt Berufung gegen eine Entscheidung des dortigen Tarifamts ein, weil dieses entschieden hat, daß für die Arbeiten am Hasenboden 4 das tarifmäßige Wegegeld zu zahlen sei. Zu einer Entscheidung kam es in

diesem Falle jedoch nicht, weil der Vertreter des Arbeitgeberverbandes erklärte, daß die örtlichen Parteien sich bereits geeinigt hätten, und die betreffende Firma bereit sei, das Wegegeld zu zahlen. 327. Der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin beantragt, den Spruch des dortigen Tarifamts in Sachen Zentralverband der Zimmerer gegen die Firma G. Meyer aufzuheben. Das Tarifamt hatte entschieden: „Die Firma G. Meyer ist verpflichtet, den Zuschuß von 25 % für Wasserarbeiten für derartige Arbeiten zu zahlen, die unter § 4 Ziffer 8 a Absatz 2 des Bezirkstarifvertrages fallen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Hoch- oder Tiefbauarbeiten handelt.“ Die Entscheidung lautet dahin, daß das Urteil des Tarifamts nicht aufgehoben werden kann und deshalb die Berufung verworfen wird. 329. Nachdem es in Hamburg trotz mehrfacher Verhandlungen zu einer Verständigung über eine weitere Lohnzulage nicht kommen konnte, beantragt der Baugewerbeverband, daß das Haupttarifamt feststellen möge, ob während der letzten Lohnvereinbarung vom 29. Mai 1920 wesentliche Aenderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt eingetreten sind und auf wieviel Prozent des Arbeitslohnes sich eventuelle Steigerungen bemessen. Nach einer Erklärung des unparteiischen Vorsitzenden, daß bereits eine neue Verhandlung unter der Leitung von 3 Unparteiischen in Hamburg zum 22. November vereinbart sei, wurde in der Sache nicht weiter verhandelt. Diese Verhandlung hat dann auch stattgefunden, und wurde hierüber entschieden, daß für das Lohn- und Vertragsgebiet Hamburg sowie für Cuxhaven und Lübeck eine Lohnerhöhung von 60 s pro Stunde vom 16. November an zu zahlen sei. 330. In diesem Falle handelt es sich darum, ob Ober- und Niederlahnstein dem Vertragsgebiet Frankfurt a. M. oder Coblenz angegliedert werden sollen. Eine örtliche Kommission unter Leitung eines Unparteiischen, die sich bereits mit dieser Streiffrage beschäftigte, konnte sich nicht einigen. Da aber während dessen in Köln vereinbart sein soll, daß das Haupttarifamt diese Frage entscheiden möge, soll dieserhalb erst Nachfrage in Köln gehalten werden. Die Sache wurde deshalb für eine spätere Sitzung vertagt.

331. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Berlin, beantragen eine Auslegung des § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages. Der Verband der Baugeschäfte in Berlin legt die Ziffer 4 so aus, daß, falls zum 1. August neue Forderungen nicht gestellt wurden, dann solche erst wieder nach 2 Monaten, also zum 1. Oktober, gestellt werden können, und wenn auch dieser Termin verstreicht, dann erst zum 1. Dezember usw. Das Haupttarifamt schließt sich der Auffassung des Verbandes der Baugeschäfte nicht an und beschließt, daß, wenn am 1. August keine Forderungen gestellt wurden, solche dann hinterdurch zu jeder Zeit, wenn eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, gestellt werden können. Gleichzeitig wird aber auch entschieden, wenn die verlangten Forderungen oder ein Teil derselben bewilligt wurden, dann muß vom ersten Zahltag der neuen Löhne an wieder 2 Monate gewartet werden. Werden diese neuen Löhne jedoch mit rückwirkender Kraft festgesetzt, so gilt dieser Tag. Vorkommen kann es auch, daß eine stufenweise Lohnerhöhung eintritt, dann hat der Tag der letzten Steigerung Gültigkeit. Wenn aber Verhandlungen durch eine zuständige Instanz stattfinden und es wird festgestellt, daß die im § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages niedergelegten Voraussetzungen nicht zutreffen, dann hat auch eine Wartezeit von 2 Monaten einzutreten. Gleichzeitig ersuchten beide eingangs erwähnten Organisationen, über eine Revision der Stundenlöhne zu entscheiden. Das Tarifamt hatte am 8. November die Forderungen als unbegründet abgemiesen. Eine Entscheidung hierüber lehnte jedoch das Haupttarifamt ab, erklärte aber, daß seit dem 1. November eine wesentliche Aenderung eingetreten sei. Der Antrag 333, gestellt vom Arbeitgeberverband Halle a. d. S., auf grundsätzliche Entscheidung zu § 7 Ziffer 9 des Reichstarifvertrages wurde bis zur nächsten Tagung zurückgestellt. Desgleichen der Antrag 334, eingereicht von der Firma Dyckerhoff & Widmann, die Entscheidung des Tarifamts Gera, betreffend die Arbeiten am Kraftwerk in Ziegenrück.

Wen trifft die Verantwortung?

Die Kosten für den Lebensunterhalt steigen noch fortgesetzt. Vornehmlich die Preise für Fleisch und Kartoffeln haben, nachdem mit dem Abbau der Zwangswirtschaft begonnen, eine für den Arbeiter nahezu unerträgliche Höhe erreicht. Zwar gehörte der Fleischgenuß im Arbeiterhaushalt bereits während der letzten Jahre zu den Seltenheiten; nach der in jüngster Zeit eingetretenen Preissteigerung aber dürfte er bald überhaupt aufgehört haben. Der Arbeiter wird dadurch, daß ihm ein sehr wichtiges, durch nichts zu ersetzendes Nahrungsmittel nun fast gänzlich entzogen wird, nicht zufriedener gestimmt, ganz abgesehen von den Wirkungen

auf seinen durch den Krieg und dessen Folgen so überaus geschwächten Körper. Allein, nicht genug damit, daß der Fleischgenuß im Arbeiterhaushalt infolge der maßlos hohen Preise noch mehr eingeschränkt werden muß — übrigens ist von Arbeitgeberseite unsern Kameraden gelegentlich bereits angeraten worden, darauf gänzlich zu verzichten; denn sie, die Arbeitgeber, könnten das teure Fleisch auch nicht kaufen —, auch eine ausreichende Versorgung mit Kartoffeln ist dem Arbeiter durch die dafür geforderten Wucherpreise ganz unmöglich gemacht. Und was die übrigen Lebensmittel und Gebrauchsartikel anbelangt, so ist von einem Preisabbau nicht das geringste zu verspüren, für die allermeisten ist sogar das Gegenteil festzustellen. Es kann deshalb durchaus nicht wundernehmen, wenn auch in den Kreisen unserer Kameraden Bestrebungen auf eine Revision, eine Aufbesserung der Löhne, immer dringlicher auftreten.

Auf Arbeitgeberseite begegnen diese Bestrebungen trotz in jedem Falle nachweisbarer Berechtigung wachsendem Widerstand. Eine Verteuerung der Kosten des Lebensunterhalts wagen die Arbeitgeber oder ihre Vertreter nur in den seltensten Fällen in Abrede zu stellen; man streitet in Verhandlungen meist nur über ihre Höhe. Trotzdem aber werden Lohnzulagen vielfach abgelehnt, mitunter aus ganz nichtigen Gründen. Wie überhaupt bei den Arbeitgebern neuerdings wieder eine weit schärfere arbeiterfeindliche Haltung zu beobachten ist, die natürlich ihre Ursachen hat. Die Arbeitgeber fühlen sich heute in einer ungleich günstigeren Position als kurz nach Ausbruch und während der ersten Zeit der Revolution. Das spricht aus ihrem ganzen Auftreten. Sie verschleppen in zahlreichen Fällen systematisch Lohnverhandlungen, weichen, wenn solche endlich zustandekommen, einer Verständigung geflüchtig aus, bringen den von Schlichtungsausschüssen gefällten Schiedssprüche denkbar größte Mißachtung entgegen und scheuen sich zum Teil den Teufel darum, selbst dann, wenn diese Schiedssprüche durch die zuständigen Stellen für verbindlich erklärt worden sind. Daß ein derartig unsoziales Verhalten die in der Arbeiterichheit ohnehin vorhandene Erregung über die immer unhaltbarer werdenden Zustände bis zur Siebhitze steigert, hier oder dort wohl auch überhäufen läßt, dürfte begreiflich sein. Hinzu kommt, daß mehrfach auch bei Lohn- und Entschädigungsklagen usw. die durchaus berechtigten Ansprüche unserer Kameraden abgewiesen worden sind. Die unausbleibliche Folge aller dieser Vorgänge sind plötzlich ausbrechende Arbeitseinstellungen, über die dann die Arbeitgeber ein bewegliches Lamento erheben, weil durch sie angeblich das Gewerbe geschädigt, die Wirtschaft gestört wird usw. Die Verantwortung für solche Streiks versuchen die Arbeitgeber dann den Arbeitern und ihren Gewerkschaften aufzubürden. Daß sie selbst durch ihr oben beschriebenes provozierendes Verhalten erst den Boden für sie bereiten halfen, kommt ihnen gar nicht zum Bewußtsein. Und doch ist dem so. Deshalb trifft auch die Verantwortung für derartige Bewegungen in vollem Umfange die Arbeitgeber; eine Tatsache, auf die immer von neuem hingewiesen werden muß. Wollen die Arbeitgeber an ihrem Teile dazu beitragen, daß unsere Wirtschaft nicht unnötig durch Streiks und Ausstände gestört wird, so ist ihnen hierzu hinreichend Gelegenheit gegeben. Sie mögen diese Gelegenheit nur immer so rechtzeitig ergreifen, wie sie sie bisher in vielen Fällen geschickt zu verpassen gewußt haben.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Die Lohnbewegung im Gau 7 (Mecklenburg).

Im vorigen Herbst willigte der Arbeitgeberverband in örtliche Lohnverhandlungen. Hierdurch war es uns als Zimmerer möglich, in mehreren Orten weit über das hinauszu kommen, was die bezirkliche Arbeitgeberorganisation uns zuerkennen wollte und was auch in vielen Orten von den Bauarbeitern als Vereinbarung angenommen worden war. Es war uns weiter möglich, die beiden Zahlstellen der zweiten Lohnklasse der ersten Lohnklasse einzuverleiben. Durch zentrale Verhandlungen wurde dann eine zehnprozentige Lohnerhöhung vom 11. Dezember 1919 an erreicht, und so stieg hierdurch der Lohn der ersten Klasse auf 2,75 M., der zweiten (der früheren dritten) Klasse auf 2,09 M. und der dritten (der früheren vierten) Klasse auf 2,04 M. Die nach Neujahr einsetzenden zentralen Verhandlungen zogen sich jedoch so in die Länge, daß unsern Kameraden die Geduld ausging. Anfang Februar fand eine bezirkliche Verhandlung statt; es wurde eine fünfundsiebenzigprozentige Abschlagszahlung vereinbart, die vom 7. Februar an gezahlt wurde. Inzwischen waren auch die zentralen Verhandlungen soweit gediehen, daß vom 14. Februar an eine weitere Lohnerhöhung eintrat, und zwar für die erste Lohnklasse auf 3,50 M., für die zweite 2,90 M. und für die dritte 2,85 M., die bis zum 31. März, also bis zum Ablauf des Vertrages, gelten sollte. Die zentralen Verhandlungen von Hannover brachten unter Verlänge-

rung des Vertrages bis zum 28. Mai für die erste Lohnklasse eine Abschlagszahlung von 1,25 M. und für die andern beiden Klassen eine solche von 1 M. Während dieser Verlängerungsfrist sollten auch die örtlichen respektive die bezirklichen Verhandlungen erledigt sein. Der Arbeitgeberverband ließ jedoch nichts von sich hören und erst auf unser Drängen kam es am 9. Mai zu einer Vorbesprechung. In derselben handelte es sich hauptsächlich darum, die Verhandlung werden sollte. Die Zimmerer stellten den Antrag, wieder örtlich zu verhandeln. Der Arbeitgeberverband hatte jedoch hierin ein Paar gefanden; er lehnte das ab. Dann wurde von uns der Antrag gestellt, die Orte der einzelnen Lohnklassen zu einer Verhandlung zusammenzuführen. Aber auch dieses wurde von ihm abgelehnt. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, es müßte für alle Zahlstellen an einem Orte verhandelt werden. Der Bauarbeiterverband stimmte dem zu; der Arbeitgeberverband ist dadurch dem Bezirksvertrag einen Schritt nähergekommen. Die Verhandlung fand am 18. Mai in Güstrow statt. Der Arbeitgeberverband behauptete, von seinem Bundesvorstand Mitteilung erhalten zu haben, daß die Löhne zentral geregelt würden, es könne sich nur darum handeln, welche Orte den einzelnen Lohnklassen zugeteilt werden sollten. Bei dieser Neuerteilung wurden unsere Wünsche in keiner Beziehung berücksichtigt, und nachdem wir uns einen halben Tag mit den Arbeitgebern herumgestritten hatten, wurde eine Erklärung verlangt, ob sie eine Lohnerhöhung bewilligen wollten oder nicht, sonst müßten wir die Verhandlungen abbrechen. Hierauf bot Herr Heinig eine Lohnerhöhung an von 25 % pro Stunde; er wollte dadurch nur die Verhandlungen in die Länge ziehen. Das Angebot wurde einstimmig abgelehnt, die Verhandlungen waren beendet. Herr Heinig hatte seinen Zweck erreicht. Die nächste Verhandlung fand am 2. Juni, also nach Ablauf der Vertragsverlängerung, statt. Der Hauptvertrag war schon vereinbart, der Wortlaut lag jedoch noch nicht vor. Die Arbeitgeber behaupteten nun, daß sie nicht in der Lage wären, noch weitere Lohnerhöhungen zu machen. Nach längerer Verhandlung erhöhten sie ihr Angebot auf 40 %. Bezüglich der Zuschläge blieb das Angebot weit hinter unsern Forderungen zurück, bei den übrigen Punkten erzielten wir nichts. Um die strittigen Punkte zu erledigen, ersuchte uns der Arbeitgeberverband um Vorschläge. Als wir den Schlichtungsausschuß in Schwerin in Vorschlag brachten, wollte der Arbeitgeberverband davon zuerst nichts wissen, zog aber später seinen Einspruch zurück. Die wirtschaftlichen sowie auch die politischen Verhältnisse hatten sich während dieser Zeit aber schon wesentlich zu unsern Ungunsten verändert. Die Arbeitgeberorganisationen waren durch die Spitzenorganisationen angewiesen, überhaupt keine Lohnerhöhungen zu bewilligen. Herr Heinig benutzte das sehr geschickt und versuchte auch nachzuweisen, daß den Arbeitgebern durch die neuen Bestimmungen des Hauptvertrages bereits Lasten auferlegt seien, die sie pro Arbeiter und Arbeitsstunde mit 30 % bewerten müßten. Da sie 40 % angeboten hätten, könnten sie jetzt nur noch 10 % bieten. Noch auf ein weiteres Moment möchten wir hinweisen, was unseres Erachtens den Schiedsspruch wesentlich beeinflusst hat. Der Bauarbeiterverband hatte in allen Orten schon vor Fällung des Schiedsspruches über denselben abstimmen lassen und hatten sich die Bauarbeiter damit einverstanden erklärt. Das war Tagesgespräch, und es ist erklärlich, daß die Schiedsrichter auf die Gestaltung des Schiedsspruches gar keine Rücksicht zu nehmen brauchten. Nach mehrstündiger Verhandlung wurde dann folgender Schiedsspruch gefällt:

Vom 5. Juni an ist in der ersten Lohnklasse für die Zahlstellen Brunsbüttel, Güstrow, Rostock, Schwerin, Warnemünde und Wismar ein Stundenlohn von 5,10 M. zu zahlen; für die zweite Lohnklasse für die Zahlstellen Boizenburg, Döbberan, Finkenbrunn, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Schönberg und Waren ein Stundenlohn von 4,40 M.; für die dritte Lohnklasse, zu der alle noch nicht benannten Zahlstellen gehören, wird ein Stundenlohn von 4,30 M. gezahlt. Die bisherigen Zuschläge für Ueberstunden usw. erhöhen sich um je 10 %. Bei Landarbeit bleibt die Gehzeit, 3 km, außerhalb der Arbeitszeit von Bestand. Beim Ausliegen wird in der ersten Lohnklasse ein Landgeld von 2,50 M. und in der zweiten und dritten Lohnklasse von 2 M. täglich gezahlt.

Der Arbeitgeberverband stimmte dem Schiedsspruch zu, die Zimmerer erbaten sich eine Frist von 8 Tagen, um ihre Zahlstellen zu befragen. Von den 63 Zahlstellen fielen 2 Zahlstellen, und zwar Dannewitz mit einem Stundenlohn von 4,30 M. und Neuhaus mit 3,85 M., nicht unter diesen Vertrag. 55 Zahlstellen erklärten sich mit dem Schiedsspruch einverstanden. Von den 6 ablehnenden erklärten sich nachträglich noch 5 Zahlstellen damit einverstanden; Malchin lehnte ihn jedoch grundsätzlich ab. Die Malchiner Kameraden sowie auch die Bauarbeiter waren im vorigen Jahre der Ansicht, daß sie bezüglich mehr erreichen könnten als örtlich, obgleich wir damals in vielen Orten weit günstigere Bestimmungen erreicht hatten, als uns der Arbeitgeberverband zugestehen wollte. Sie beriefen ohne Wissen der Organisationen eine Bezirksversammlung ein und legten für die anwesenden Orte Richtlinien fest. Die Sache verlief jedoch im Sande. In diesem Jahre traten sie nun an ihre Arbeitgeber heran und trafen unterm 23. Mai, obgleich der Arbeitgeberverband nur 25 % bewilligen wollte, folgende Vereinbarung: „Die Arbeitgeber sind bereit, eine Lohnerhöhung von 1 M. zu zahlen, wenn die Arbeitnehmer bis zum 29. Mai den Nachweis bringen, daß in Stabenhagen und Teterow das gleiche gezahlt wird.“ Die Arbeitgeber wollten hierdurch den Streit von Malchin fernhalten, wollten jedoch in den benannten beiden Orten die gesamten Bauarbeiter in den Streit treiben, indem sie ganz genau wußten, daß ohne Kampf das Ziel nicht erreicht werden konnte. Da nun die Malchiner diesen Nachweis nicht bringen konnten, gingen sie leer aus. Jetzt drohten sie mit Arbeitseinstellung. Es kam eine neue Vereinbarung zustande, und zwar dahingehend: „Die Arbeitgeber erklären sich bereit, einen Stundenlohn von 5 M. (Lohnerhöhung 1,15 M.) zu zahlen, wenn die Arbeiter den zu fallenden Schiedsspruch anerkennen.“ Die Arbeitnehmer erklärten, sie hätten dem Schiedsspruch nur insoweit zugestimmt, wenn er über 5 M. hinausgehe. Als der Schiedsspruch gefällt war, traten die Arbeitgeber

an die Leute heran mit dem Verlangen, daß von jetzt an der Schiedsspruch mit 4,30 M. gelten sollte. Dieses wollten die Leute nicht anerkennen und traten in den Streit. Nach einigen Wochen mußte dann die Stadtverwaltung, da sie mehrere Notstandsbauten in Angriff hatte, vermittelnd eingreifen und wurde dann folgendes vereinbart: Die Arbeitgeber erklären sich bereit, den Stundenlohn von 5 M. weiterzuzahlen, jedoch mit der Bedingung, wenn in der dritten Lohnklasse eine Lohnerhöhung erfolgt, die über 5 M. hinausgeht, dann sollen auch die Malchiner diese Lohnerhöhung haben; wenn jedoch ein Abbau der Löhne erfolgt, dann soll der doppelte Abbau in Malchin eintreten, bis die gleiche Lohnhöhe erreicht ist. Für Malchin ist nicht viel erreicht; man sieht aber, daß die Arbeitgeber höhere Löhne zahlen können, ohne daß das Baugewerbe dabei zugrunde geht.

Im Vertrage ist vorgeesehen, daß wenn in Gebieten mit höheren Löhnen Arbeiten ausgeführt werden, die höheren Löhne zu zahlen sind. Es wurden nun von Stabenhagen und Teterow im Malchiner Gebiet Arbeiten ausgeführt, die Arbeitgeber weigerten sich aber, den höheren Lohn zu zahlen. Bei der Mißsprache mit dem Arbeitgeberverband stellte dessen Vertreter sich auf den Standpunkt, daß der höhere Lohn nur für die Stadt Malchin gelte, für das Vertragsgebiet kämen nur 4,30 M. in Frage. Es wurde darauf die Tarifinstanzen angerufen. In Teterow stimmte ein Arbeitgeber mit uns dahin überein, daß der höhere Lohn zu zahlen ist. In Stabenhagen wurde der Antrag mit Stimmgleichheit abgelehnt. In beiden Fällen wurde das Tarifamt angerufen und von diesem gegen die Stimmen der Arbeitgeber der Anspruch für berechtigt erklärt. Die Arbeitgeberorganisation will sich jedoch hiermit nicht zufriedengeben, sie hat das Haupttarifamt angerufen und vertritt den Standpunkt, daß die beiden Parteien in Malchin gar nicht berechtigt wären, ohne ihren Willen Sondervereinbarungen zu treffen, vergißt aber hierbei, daß örtliche Verträge bestehen.

Auf Drängen der Mitglieder wurde Anfang August eine Verhandlung zwecks Lohnrevision beantragt. In dieser Verhandlung versuchte der Arbeitgeberverband den Nachweis zu erbringen, daß schon eine Preisentkung eingetreten sei. Seine Vertreter erklärten weiter, daß der Arbeiterschaft doch nur damit gedient sein könne, wenn das Baugewerbe nicht zum Stillstand käme. Sie wären bereit, dafür einzutreten, daß die Materialpreise herabgesetzt würden. Das wurde von den Arbeitern angezweifelt; wenn es den Arbeitgebern nicht möglich sei, ihre Mitglieder zu zwingen, den vereinbarten Lohn zu zahlen, wäre es doch vollständig ausgeschlossen, sie zu zwingen, auf einen Teil des Profits zu verzichten. Die Regierung hat dann mit der Ziegeleien, Kalk- und Zementfabriken sowie mit den Sägereien verhandelt, und nach den Zeitungsberichten sollen diese sich zu einer Preisentkung herbeigelassen haben, falls ihnen keine weiteren Lasten auferlegt würden. Die Preise sind dann gefallen, haben jedoch jetzt schon wieder angezogen. Der Arbeitgeberverband machte uns weiter die Mitteilung, daß seine Mitglieder auch bereit wären, auf einen Teil ihres Meistergeldes zu verzichten. Das war uns etwas auffallend, weil man so etwas bei den Herren nicht gewohnt ist. In der Verhandlung am 18. Mai, als die Arbeitgeber uns eine Lohnerhöhung von 25 % boten, wurde ihnen vorgehalten, daß sie mit den geforderten 50 % Meistergeld, 2,40 M. pro Stunde, noch gar nicht zufrieden seien und daß wir eine Rechnung eingesehen hätten, wonach sie schon 3 M., also über 60 %, forderten. Die Arbeitgeber bestritten diese Höhe des Meistergeldes und erklärten, sie wollten am nächsten Tage bei der Regierung vorstellig werden, um sich das Meistergeld bestätigen zu lassen. Die vorige Regierung wollte dieses jedoch so kurzzerhand nicht tun, sondern hat ihnen aufgegeben, ihr Unkosten spezifiziert auszugeben. Eine solche Zusammenstellung zeigte uns der Arbeitgeberverband; die Endsummen ergaben, daß sie an sachlichen Ausgaben für uns als Arbeiter 44,4 % von unserm Lohn zu leisten hätten; sie wollten hierdurch uns gegenüber die Berechtigung von 50 % Meistergeld nachweisen. Des weiteren erklärten sie, daß die jetzige Regierung ihnen 45 % als Meistergeld zugewiesen hätte; sie wollten uns hierdurch glauben machen, sie hätten auf einen Teil ihres Meistergeldes verzichtet. Es wurde ihnen entgegengehalten, daß von einem Verzicht gar keine Rede sein könne, indem das Meistergeld gegenüber 1916 bei 50 % um über 14 mal und bei 45 % über 13 mal gestiegen sei, wohingegen unsere Löhne nur um 7,7 mal gestiegen seien. Wenn weiter behauptet wird, daß sie auf die Arbeitsstunde 44,4 % sachliche Ausgaben hätten, so müßte diese Zusammenstellung ein sehr großes Loch haben, indem sie gar nicht in der Lage wären, mit den übrigen Prozenten eine solche Lebensweise zu führen, wie sie von ihnen geführt würde. Ende Oktober wurden erneut auf Grund des § 5 Ziffer 4 des Vertrages Verhandlungen nachgesucht. Vom Arbeitgeberverband ging dann ein Schreiben ein, wir möchten unsere Forderung einreichen, damit er in einer Vorstandssitzung hierzu Stellung nehmen könnte. Ihm wurde entgegnet, daß wir zu der angelegten Vorbesprechung erscheinen würden. Vom Bauarbeiterverband war eine Forderung von 1,25 M. pro Stunde eingereicht. In dieser Vorbesprechung sowie auch in der nächsten Verhandlung benutzte der Arbeitgeberverband diese Forderung, indem er meinte, die Bauarbeiter wären die bestentlohten Arbeiter, eine solche Forderung könnte nie und nimmer anerkannt werden, weil dann die andern Berufe mit derselben Lohnforderung kommen würden. Von den Zimmerern wurde ihm entgegengehalten, daß wir keine Forderung gestellt und dieses auch gar nicht für nötig finden, sondern es sollte in der Verhandlung versucht werden, gegenseitig festzustellen, wieviel die Preissteigerung ausmache und dann sollten hiernach die Lohnerhöhungen festgelegt werden; wir hätten mit den übrigen Berufen nichts zu tun. In der Verhandlung am 3. November versuchte der Arbeitgeberverband, der gesamten Bauarbeiterschaft glauben zu machen, daß gar keine Preissteigerung vorläge, sondern nach den Statistiken schon ein Abbau eingetreten sei, daß aber weiter in den andern Berufen weit niedrigere Löhne gezahlt würden, und wenn diese Arbeiter damit auskommen könnten, müßten auch die Bauarbeiter damit auskommen. Von den Verhandlungsteilnehmern aus den Zahlstellen wurde ihm entgegengehalten, daß dieses gar nicht zutrefte, sondern die ungelerten Arbeiter schon

einen höheren Lohn bekämen als die Maurer und Zimmerer. Jetzt kam der Arbeitgeberverband mit einem Schreiben der Regierung, worin den gesamten Bauarbeitern empfohlen wird, auf die Lohnerhöhung zu verzichten. Den Arbeitgebern wurde zugerufen, daß dieses bestellte Arbeit sei. Die Arbeitgeber wollten das nicht wahr haben. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes war vollständig vertreten und erklärte, daß er eine Lohnerhöhung nicht bewilligen könne, sondern erst durch Zonenversammlung seine Mitglieder befragen müsse. Die nächste Verhandlung sollte dann in Schwerin, im Beisein der Regierung, stattfinden. Sie fand am 11. November statt. Von dem Finanzminister wurde darauf hingewiesen, daß er von dem Arbeitgeberverband die Mitteilung erhalten hätte, daß eine Lohnforderung gestellt sei, und da es Aufgabe der Regierung sei, das Baugewerbe aufrechtzuerhalten, sei sie bereit, 30 Millionen für Stadt und Land zur Verfügung zu stellen. Sein Schreiben an den Arbeitgeberverband sollte nur bezwecken, daß Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer den Ernst der Lage berücksichtigen und auch ihrerseits dazu beitragen, daß es nicht zu einem Stillstand komme. Es hätte ihm ferngelegen, in den Lauf der Verhandlungen einzugreifen, er wollte auch den Arbeitnehmern wegen ihrer Forderung keine Vorhaltungen machen, sondern er habe extra mit darauf hingewiesen, daß auch die Arbeitgeber ihre Forderungen nicht so hoch spannen sollten, und er sprach den Wunsch aus, daß es zu einer Verständigung kommen möge. Der Arbeitgeberverband erklärte, daß seine Zonenversammlungen jegliche Lohnerhöhung abgelehnt hätten, und da die Statistik beweise, daß ein Preisabbau eingetreten sei, sei es ihnen unmöglich, eine Lohnerhöhung zu gewähren. Von den Bauarbeitern wurde in längeren Ausführungen der Nachweis erbracht, daß von einer Preisreduzierung keine Rede sein könne, sie daher auf ihrer Forderung bestehen müßten. Von den Zimmerern wurde darauf hingewiesen, daß hier immer von Forderungen die Rede sei; dieses treffe gar nicht zu, sondern die Arbeiter hätten auf Grund der tariflichen Bestimmungen ein Recht darauf, daß die Löhne den Teuerungsverhältnissen angepaßt würden. Nach der Calwerischen Statistik hätte die Indexziffer im Juli 1914 25,12 betragen und für September dieses Jahres 278,95; das sei einmal soviel. Die Löhne der Bauarbeiter seien von 66 % auf 5,10 M. gestiegen, also 7,7 mal soviel, so daß diese Differenz schon eine wesentliche Lohnerhöhung rechtfertige. Man müsse aber auch seine Verantwortung ausprechen, wenn der Arbeitgeberverband behaupte, es läge keine Preissteigerung vor. Im Juni konnte man das Pfund Schweinefleisch mit 10 M. kaufen, und heute müsse man es mit 18 M. bezahlen. Alle Läden hängen voll, aber kein Arbeiter sei imstande, es kaufen zu können. Was die Kartoffeln anbetrifft, so sei zwar eine Vereinbarung getroffen, daß die Erzeuger sie für 19 M. liefern sollten; aber für 19 M. bekomme man keine, sondern man müsse, wenn es möglich sei, Kartoffeln zu erhaschen, schon 40 M. zahlen. Es sei für die Arbeiterschaft unmöglich, 700 bis 800 M. aufbringen zu können, um sich für den Winter einzudecken. Daß sich die Arbeitgeber in den Verhandlungen herbeiließen, den Arbeiter zum Ankauf von Kartoffeln Geld vorzuschlagen, zeigt, daß es ihnen doch nicht so schlecht geht, wie sie es hinzustellen versuchen; andererseits bedeutet dies aber auch eine Erniedrigung für die Arbeiterschaft. Die gesamten Bauarbeiter wollen keine Vorschüsse, weil sie hierdurch nur in weitere Not geraten, sondern sie halten sich für berechtigt, soviel an Lohn zu verdienen, daß sie in der Lage sind, ihre Familien ernähren zu können. Von den Regierungsvertretern wurde dieser Standpunkt anerkannt. Nach längerer Verhandlung unter sich machten die Arbeitgeber dann folgendes Angebot: für die erste Lohnklasse eine Zulage von 30 %, für die zweite und dritte Lohnklasse eine Zulage von je 25 %. Diese Zulage soll jedoch nur den Verheirateten gewährt werden. Das wurde von den Arbeitern abgelehnt und darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber dann den Bauherren gegenüber nur Verheiratete haben würden, wohingegen sie den Arbeitern gegenüber die Ledigen bevorzugen würden. Hiermit sei der Arbeiterschaft nicht gedient. Der Vertrag liege auch solche Lohnstaffelung gar nicht zu. Dann versuchte Herr Gehrig, der Arbeiterschaft plausibel zu machen, daß sie, wenn sie die Gehältern außerhalb der Arbeitszeit verlegte, hierbei nur profitieren könne. Es erhob sich hiergegen jedoch ein solcher Protest von den Arbeitervertretern, daß er seine Ausführungen nicht beenden konnte. Es wurde den Arbeitgebern entgegengehalten, daß die Leute in den kleineren Orten, die auf Landarbeit angewiesen wären, sich weit schlechter stellen, als die in den größeren Orten, indem die Bauherren auf dem Lande, wenn sie Kost gewährten, hierfür täglich 6 M. und darüber verlangten. Die Leute bekämen ein Landgeld von 2 M., so daß sie täglich 4 M. von ihrem Lohn zulegen müßten oder bei 200 Arbeitstagen einen Mindeverdienst von 800 M. hätten. Herr Gehrig hatte auch in seinen Ausführungen das Meistergeld angezogen und dabei bemerkt, daß sie dieses unter allen Umständen haben müßten, weil sie die Maschinen, die sie gebrauchen, auch teuer bezahlen müßten. Es wurde ihm entgegengehalten, daß die Unternehmer wirklich keine Ursache hätten, über zu niedriges Meistergeld zu klagen. Der Lohn der Leute sei nur um 7,7 mal gestiegen, wohingegen das Meistergeld bei 50 % um über 11 mal gestiegen sei; aber sie hätten sich auch mit dieser Erhöhung noch nicht zufriedengegeben, sondern versucht, daselbe noch höher festlegen zu lassen. Um dem bauenden Publikum die Höhe des Meistergeldes zu verdeutlichen, hätten sie auf den Rechnungen Gesellenlohn und Meistergeld zusammengezogen, wodurch sich nur eine neunfache Erhöhung ergebe. Dem bauenden Publikum würde dadurch Sand in die Augen gestreut. Dem Unternehmer Karisch, Sternberg, wurde auf seine Kritik des Vorgehens der Zimmerer entgegengetreten, daß den Zimmerern von den Bauherren in Stadt und Land schon sehr oft gesagt worden sei, daß sie den Lohn der Arbeiter für nicht auskömmlich und deshalb erhöhungsbedürftig erachten und auch gerne zahlten; aber das Meistergeld halten sie für unverschämte. Deshalb versuchten sie auch, sich selbst Leute zur Ausführung ihrer Arbeiten anzunehmen. Es wurde dann weiter darauf hingewiesen, daß die Materialpreise bedeutend ermäßigt werden müßten, weil hierdurch die Bauten weit mehr verteuert würden als durch irgendeine Lohnerhöhung. Nach

längerer Beratung der Arbeitgeber erklärten sie, daß sie ihr Angebot auf alle Arbeiter ausdehnen und daß sie auf diese Lohnerhöhung kein Meistergeld beanspruchen wollten. Da dieses Angebot als zu niedrig erachtet wurde, wurde von den Arbeitern der Vorschlag gemacht, es auf 50 respektive 45 % zu erhöhen, weil es sonst der Arbeiterschaft nicht möglich sei, zuzustimmen. Die Arbeitgeber machten dann den Vermittlungsvorschlag, vom 22. November an in der ersten Lohnklasse eine Lohnerhöhung von 40 % und in der zweiten und dritten Lohnklasse eine solche von 30 % zu zahlen und wollten auch von dieser Lohnerhöhung kein Meistergeld beanspruchen; sie müßten aber die Zahlung davon abhängig machen, daß alle Orte dieser Erhöhung zustimmten. Nachdem auch hierüber Klarheit geschaffen war, erklärten die Arbeitervertreter, ihren Mitgliedern dieses Angebot zur Annahme zu empfehlen. Wenn die Arbeiter, obwohl sie auch nach dieser Lohnerhöhung noch lange nicht den Teuerungsverhältnissen entsprechend entlohnt werden, ihr trotzdem zustimmen, so beweisen sie dadurch, daß auch sie dazu beitragen wollen, daß das Baugewerbe aufrechterhalten wird. Sie erwarten aber von den Arbeitgebern, daß sie diese Lohnerhöhung zur Auszahlung bringen, um das Baugewerbe vor Störungen zu bewahren. An die Regierung möchten wir aber das dringende Ersuchen richten, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dazu beizutragen, daß der Preissturz Einhalt geboten wird, daß baldigt ein Abbau der Preise erfolgt und daß vor allem der Bevölkerung genügend preiswerte Kartoffeln zur Verfügung gestellt werden. **Heinr. Erdmann, Schwerin.**

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Lamspringe und Reeg. **Geispart** sind in Chemnitz die Geschäfte von Guldner, Heinrich & Hähle, M. Winkler & Rentschke und Baltisch; in Stallupönen das Geschäft von Gedenat.

Streik in Lamspringe. Seit dem 18. November stehen unsere Kameraden in Lamspringe im Streik zur Durchführung einer von den Unternehmern abgelehnten Lohnforderung.

Der Streik in Siegen i. Westf. ist, wie uns verspätet mitgeteilt wird, seit dem 6. November erledigt. Unter Vorsitz des Gewerberats Dr. Hesse als Unparteiischen haben am 4. November Verhandlungen stattgefunden, die zu einer Einigung führten. Danach erhöht sich der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer um 65 %, für Bauhilfsarbeiter um 50 %.

Der Streik in Willingen ist nach vierzehntägiger Dauer beendet. Der Erfolg in eine zehnprozentige Lohnerhöhung, so daß der Stundenlohn nunmehr 5,25 M. beträgt. Am 18. November erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeit.

Teilstreiks in Chemnitz. Zur Durchführung der von den Unternehmern abschlägig beschiedenen Lohnforderung ist am 18. November in 4 Geschäften die Arbeit eingestellt worden, und zwar bei den Firmen Guldner, Heinrich & Hähle, Max Winkler & Rentschke und Baltisch.

Differenzen in Lübeck. Auf der Klenderwerft in Lübeck haben unsere von dem Unternehmer Dechau aus dort beschäftigten Kameraden die Arbeit eingestellt, da Dechau sich weigert, den laut Schiedsspruch für die in Frage kommenden Arbeiten festgesetzten Lohn zu zahlen.

Lohn Differenzen in Stallupönen. Die bei dem Unternehmer Gedenat in Deeden, Kreis Stallupönen, beschäftigten Kameraden haben infolge Lohn Differenzen die Arbeit eingestellt.

Eine Lohnzulage für Gera wurde auf dem Verhandlungswege erzielt. Der Stundenlohn erhöht sich danach von 5,40 M. auf 5,65 M., inklusive 5 % Werkzeugvergütung. Der erhöhte Lohnsatz tritt, vorausgesetzt, daß beide Parteien dem Verhandlungsergebnis zustimmen, vom 18. November an in Kraft.

Eine Lohnzulage für Mühlberg, Falkenberg und Liebenwerda wurde in Verhandlungen am 16. November in Gierwerda erreicht, nachdem über diese Orte in den bezirklichen Verhandlungen in Halle eine Einigung nicht zu erzielen war. Die Löhne erhöhen sich vom 19. November an um 30 % pro Stunde, und zwar für Mühlberg auf 5 M., Falkenberg auf 4,40 M., Liebenwerda auf 4,80 M.

Eine Lohnzulage für Hinterpommern ist durch bezirkliche Verhandlungen erreicht worden, in gleicher Höhe, wie sie für Neuvorpommern vereinbart worden ist, nämlich 25 % pro Stunde. Die Vereinbarung erstreckt sich auf 38 Orte. Der erhöhte Lohnsatz wird vom 13. November an gezahlt.

Verhandlungen in Schmöln führten zu dem Ergebnis, daß der Stundenlohn vom 19. November an um 35 % auf 5,70 M. erhöht wird.

Ueber den Verlauf der Bewegung in Bremen erhalten wir nachstehenden Bericht: Im „Zimmerer“ Nr. 47 wurde der bisherige Gang der Verhandlungen kurz geschildert. Die Unternehmer weigerten sich belamlich, den Schiedsspruch auch für die Ledigen anzuerkennen. Die Verhandlungen mit den bauenden Behörden und den Vertragskontrahenten führten zu keinem Ergebnis. Der unsererseits erfolgten Annäherung des Demobilisierungskommissars, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, ging eine Vespredung der beiden Parteien mit dem Demobilisierungskommissar voraus. Dieser erklärte, daß er trotz der angezeigten Verletzung die Verbindlichkeit vorzunehmen in der Lage sei, er räte aber zu einer Einigung unter uns und brachte 30 % Zulage, für alle zahlbar, in Vorschlag. Diesen Vorschlag lehnten wir kurzerhand ab. Da eine weitere Aussprache kein Ergebnis zeitigte, erbat sich der Demobilisierungskommissar für die Verbindlichkeitserklärung Bedenkzeit bis zum 19. November, an welchem Tage wir unsere Platzdelegierten zur Entscheidung zusammenberufen hatten. Am selben Tage erfolgte die Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung seitens des Demobilisierungskommissars; die Gründe

dafür sind uns bis heute noch nicht mitgeteilt. Unsere am 13. November stattgefundene Zahlstellenversammlung hatte zur Abwehr der Einführung von Klassenlöhnen den Streik als letztes Mittel beschlossen. Den Zeitpunkt dafür zu bestimmen, hatte man dem Vorstand überlassen. Eine Platzdelegiertenversammlung am 19. November hatte alle weiteren Vorarbeiten zum Loschlagen getroffen. Am 21. November trat jedoch starker Frost ein, was den Vorstand veranlaßte, zum 22. November eine abermalige Platzdelegiertenversammlung einzuberufen. In dieser Sitzung war bekannt, daß die Unternehmer zum 23. November eine abermalige Versammlung einzuberufen hatten, in der sie zu unsern Streikbeschlüssen Stellung nehmen wollten. Wir beschloßen, auch diese Versammlung abzuwarten, da wir inzwischen erfahren hatten, daß der Vorstand des Bundes der Baugeschäfte für den Schiedsspruch einzutreten beabsichtige. Die Versammlung des Bundes der Baugeschäfte am 23. November hat nun dem Schiedsspruch ebenfalls zugestimmt, wonach der Lohn vom 3. November dieses Jahres an um 40 % die Stunde erhöht wird, mithin 6,30 M. beträgt. Es ist somit nochmals gelungen, zwar auf langem, schwierigen Wege und unter voller Kampfbereitschaft allerdings einen ganz minimalen Erfolg zu erzielen, der inzwischen längst durch die stetig steigende Teuerung überholt ist. Die Kampfbereitschaft unserer Mitglieder mitten im Winter, wie auch die Bereitwilligkeit der in Arbeit verbleibenden Kameraden zur Leistung eines beträchtlichen Extrabeitrages berechtigen zu der sicheren Hoffnung, daß wir bei geschlossener Phalanx unserer Organisation dem Unternehmertum auch in Zukunft weitere Erfolge abringen werden, um unsere miserable wirtschaftliche Lage den Verhältnissen einigermaßen anpassen zu können.

Abgelehnte Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches in Woldenberg (Neumark). Die Löhne für unsere Zahlstellen in der Neumark sind noch immer nicht geregelt. Am 11. August dieses Jahres fällt der Schlichtungsausschuß Woldenberg einen Schiedsspruch dahingehend, daß für Woldenberg 4 M., für die Orte Marienwalde, Neuwedel, Reeg und Langenfurh 4,20 M. Stundenlohn zu zahlen sei. Die Unternehmer haben diesen Schiedsspruch abgelehnt und ihn auch bis heute nicht anerkannt. Daraufhin ist bei dem Demobilisierungskommissar in Frankfurt a. d. O. die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden. Diesen Antrag hat der Regierungspräsident als Demobilisierungskommissar unterm 20. Oktober beantwortet, und zwar ist die Antwort nicht dem Antragsteller, sondern dem Schlichtungsausschuß Woldenberg zugestellt worden. Sie lautet wie folgt:

„Wesentlich mit sämtlichen Vorgängen an den Schlichtungsausschuß Woldenberg (Neumark) mit der Mitteilung, daß ich mich nicht in der Lage sehe, den dortigen Schiedsspruch vom 11. August dieses Jahres für verbindlich zu erklären, da ein staatliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsliebens nicht als unerlässlich erscheint; nur in diesem Fall soll aber nach den dorthin mitgeteilten Richtlinien für das Schlichtungsverfahren eine Verbindlichkeitserklärung erfolgen. Ich ersuche, die Parteien von meiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

Aus dem Inhalt des Schreibens erhellt, daß der Demobilisierungskommissar von dem ihm zustehenden Recht, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, keinen Gebrauch gemacht hat; denn die Ausübung dieses Rechts ist in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Da die Ablehnung nicht erfolgt ist wegen Verletzung von Formvorschriften, ist auch eine Revisionsmöglichkeit nicht gegeben. Der Schiedsspruch hängt somit nach wie vor in der Luft, da ein Zwang für die Parteien, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, belamlich nicht besteht. Die Leidtragenden sind auch in diesem Falle unsere Kameraden, die anstatt eines Stundenlohnes von 4 M. beziehungsweise 4,20 M. bis heute nur 3,60 M. erhalten.

Ein Fehlspruch des Schlichtungsausschusses zu Hersfeld. Die Kaliberwerke Nischenleben, Schachtanlage Hattorf in Philippsthal, Kreis Hersfeld, führen seit August ihre Zimmerarbeiten selbst aus, sie haben eine Anzahl Zimmerer von einem Zimmermeister übernommen, der zuvor mit seinen Leuten auf dem Werk tätig war. Bei dem Zimmermeister wurden die Zimmerer nach dem im Baugewerbe üblichen Lohn- und Arbeitsstarif entlohnt, das Kaliberwerk entlohnte sie nach dem Tarifvertrag, der mit dem Bergarbeiterverband für das Werk abgeschlossen ist. Die neu übernommenen Zimmerer, mit denen das Werk keinerlei Abmachung getroffen hatte, weder durch Arbeitsordnung noch durch Anerkennung des Tarifvertrages der Bergarbeiter, hatten das Bestreben, den im Baugewerbe üblichen Tarifvertrag einzuführen. Der Gauleiter wurde zu einer Betriebsversammlung bestellt, in der Umstände halber nicht alle Zimmerer anwesend sein konnten, weshalb es der Zimmerer B. übernahm, durch Unterschrift die Ansicht der Mitglieder dem Gauleiter zu übermitteln. Die übernommenen 18 Zimmerer erklärten sich durch Unterschrift für den damals höheren Lohn- und Arbeitsstarif im Baugewerbe; er sollte der Werkleitung zugestellt werden. Am 17., 18. und 19. August blieb der Zimmerer B. wegen landwirtschaftlicher Arbeiten der Baustelle fern, er beauftragte seinen Bruder, der auch als Zimmerer auf dem Werk tätig war, mit der Entschuldigung, was dieser allerdings versäumte. Der niedrigen Entlohnung wegen herrschte unter den Zimmerern eine gereizte Stimmung, 3 Mann lösten am 19. August das Arbeitsverhältnis, um in der Umgegend zu höherem Lohn als Zimmerer zu arbeiten. Bei dieser Gelegenheit bekam einer der drei die Entlassung und die Papiere des Zimmerer B. mit, der die Unterschriften gesammelt hatte. B. beschwerte sich sofort am nächsten Tage bei dem Betriebsrat; dieser verhandelte mit der Werkleitung, konnte aber die Wiedereinstellung nicht erreichen. Innerhalb der im Betriebsrätegesetz (§ 86) vorgeschriebenen Frist rief der Zimmerer B. den zuständigen Schlichtungsausschuß in Hersfeld an. Am 24. September wurde verhandelt und vereinbart, auf dem Werk unter Zuziehung des B. sowie des Gauleiters und des in Betracht kommenden Bauführers einen Vergleich zu versuchen, der aber nicht gelang. Am 10. November wurde erneut vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt. Der Betriebsleiter bestritt nun die Zuständigkeit desselben und verwies auf die Tarifinstanzen des Vertrages mit dem Bergarbeiterverband. Ein solcher Vertrag wurde nicht einmal vorgelegt, auch wurde nicht geprüft und gar nicht gefragt, ob er für allgemein verbindlich erklärt sei. Der Gauleiter der Zimmerer vertrat den Standpunkt, daß der

Schlichtungsausschuss zuständig sei, der Tarifvertrag der Bergarbeiter sei schon 1919 abgeschlossen. Die Zimmerer könnten an dem Vertrag gar nicht beteiligt sein, weil das Werk erst seit August in größerem Umfang Zimmerarbeiten in eigener Regie ausführe. Mithin könnten nicht die Tarifinstanzen des mit den Bergarbeitern vereinbarten Vertrages in Frage kommen, sondern der gesetzliche Schlichtungsausschuss. Mit 4 gegen 3 Stimmen erklärte sich nach langer Debatte der Schlichtungsausschuss für zuständig. Zur Sache selbst verlangt nun der Vertreter der Zimmerer als Vertreter des B. die Wiedereinstellung unter Bezugnahme auf § 84 des Betriebsrätegesetzes und die §§ 12 und 13 der Verordnung über Einstellungen und Entlassungen vom 12. Februar 1920 unter ausführlicher Begründung der Vorgänge seit Einstellung der Zimmerer. Der Vertreter der Firma berief sich auf eine Arbeitsordnung im Wert, wonach ein Arbeiter, der 3 Schichten hintereinander unentschuldig fehlt, sofort entlassen werden kann. Den Beweis, daß B. diese Arbeitsordnung kannte, daß sie unterschrieben oder ausgehängt war, konnte er nicht erbringen. Von den eingestellten beziehungsweise übernommenen Zimmerern kann niemand diese Arbeitsordnung. Trotzdem wurde folgender Schiedsspruch verkündet: „Der Zimmerer B. ist für die vierzehntägige Kündigungsfrist von der Schichtanlage Hattorf zu entlohnen. Wiedereinstellung hat nicht stattzufinden.“ Daß hier ein Fehlpruch vorliegt, ist klar. Ein solcher Antrag war ja gar nicht gestellt. Für solche Entscheidungen ist übrigens das Gewerbegericht und nicht der Schlichtungsausschuss zuständig. Entweder ist die Entlassung zu Recht erfolgt, dann ist es unverständlich, weshalb die Firma 14 Tage Lohn zahlen soll. Ist aber die Entlassung ungerechtfertigt, dann hat die Wiedereinstellung zu erfolgen. Für den Schlichtungsausschuss haben doch lediglich nur die gesetzlichen Bestimmungen zu gelten. Hoffentlich gelingt es, beim Demobilisierungskommissar die Unhaltbarkeit dieses Spruches zu erreichen.

Ueber eine Lohnregelung für die chemische Industrie in Frankfurt a. M. wird uns berichtet: In der Sektion 7 der chemischen Industrie haben in der Zeit vom 9. bis 13. November Verhandlungen über ein Bezirkslohnabkommen stattgefunden. Sie gestalteten sich recht schwierig, da von Arbeitgeberseite die Verteuerung der Lebenshaltung bestritten und die Weisung der Arbeitgeber-Spitzenorganisation, keine Lohnerhöhung zu bewilligen, strikte befolgt wurde. Nach eingehender Begründung der Forderungen, für die Handwerker 6,90 M. die Stunde, hielten die Arbeitgeber eine Verheiratenzulage für berechtigt. Daß wir diesem Angebot grundsätzlich nicht folgen konnten, versteht sich von selbst; denn dieses soziale Mäntelchen verbirgt letzten Endes nur schwerste Schädigung der Verheirateten selbst. Der tarifliche Schlichtungsausschuss wurde angerufen, um die Parteien zusammenzubringen. Vor seinem Zutritt machten die Arbeitgeber nachstehendes Angebot: Allgemein soll der Lohn erhöht werden in Lohnklasse I 20 %, in II 15 %, in III 10 %, in IV 5 % und in V — %. An Verheiratenzulage soll gezahlt werden: pro Kopf und Woche in Lohnklasse I und II 4,80 M., in III 3,60 M., in IV 2,40 M. und in V 1,80 M. Der Schlichtungsausschuss, dem von Arbeitgeberseite Dr. Koester, Direktor Brauning, Direktor Koehler, von Arbeitnehmerseite Stadtrat Lambrecht, Fabrikarbeiter Knoop und Bezirksleiter Sieghardt von den Christen angehörten, machte nach längerer Beratung den einstimmig gefaßten Vergleichsvorschlag, der gegebenenfalls auch als Spruch abgegeben werden sollte. Es sollen gezahlt werden in Lohnklasse I 25 %, in II 20 %, in III 15 %, in IV 10 % und in V 5 %, an Verheiratenzulage pro Kopf und Woche in Lohnklasse I und II 4,80 M., in III 3,60 M., in IV 2,40 M. und in V 1,80 M. Der Stundenlohn beträgt somit in den Großbetrieben 6,30 M.; solche kommen für uns nur in Frage. Der Schlichtungsausschuss ist im Prinzip den Unternehmern gefolgt, indem er die Verheiratenzulage noch ausbaute, entgegen dem Beschluß der Tarifkommission, die allgemeine Lohnerhöhung unter Wegfall der Verheiratenzulage forderte. Der Einigungsvorschlag wurde nach abermaligen längeren Beratungen vom Schlichtungsausschuss zum Spruch erhoben. Unsere Kameraden haben in allen Betrieben, außer im Werk Dehler in Offenbach, den Spruch abgelehnt. Wie uns mitgeteilt wird, ist in der Sektion 7 dem ganzen Abkommen gegen eine sehr starke Minorität zugestimmt worden. Viel Freude werden die Arbeitgeber an diesem Abkommen nicht haben; denn alle Jugendlichen unter 21 Jahren, außer den neunzehnjährigen Handwerkern, die allgemein 35 % pro Stunde Zulage erhielten, sind leer ausgegangen.

An unsere Kameraden sei die Mahnung gerichtet, mehr als bisher auf dem Posten zu sein und den Bestrebungen der Fabrikarbeiter, die die Zimmerer für den Fabrikarbeiterverband beanspruchen mit der unwahren Behauptung, von seiten unseres Verbandes seien sie bei den Verhandlungen nicht vertreten worden, entgegenzutreten. Die letztere Behauptung ist bei der Berichterstattung richtiggestellt worden, womit auch wir sie als erledigt betrachten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. In der am 11. November stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde der in voriger Versammlung abgelesene Punkt der Tagesordnung „Gründung der schlesischen Bauhütte und unsere Stellungnahme hierzu“ behandelt. Kamerad Goldschmidt schilderte in längerer Ausführungen den Kameraden das Projekt und was dazu bewogen habe, zu diesem Unternehmen zu schreiten. Er zog insbesondere die hohen Unternehmerrgewinne in Betracht sowie den ungeheuren Wucher mit Materialen. Dies könne die Bauarbeiterschaft unmöglich weiter ansehen, dem müsse Einhalt geboten werden. Ob dies möglich sein werde, müsse die Zukunft lehren. Anfang Juli wurde eine Kommission gebildet, bestehend aus 4 Vertretern des Bauarbeiterverbandes, 2 Vertretern des Zimmererverbandes, die Kameraden Wiske und Erz, und 2 aus dem Technikerverbande. Sie wurden beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten, um eine Baugenossenschaft, die jetzige schlesische Bauhütte, zu gründen. Letztere ist vor kurzer Zeit in die Öffentlichkeit getreten; in der „Volkswacht“ sei der Entwurf ausführlich behandelt worden. Für uns komme heute hauptsächlich in Frage, ob die Zimmerer gewillt seien, dieses Unternehmen mit Geldmitteln zu unterstützen, damit

es bald zu ausführenden Arbeiten schreiten kann. Zur Finanzierung dieses Unternehmens würde zunächst ein Kapital von 1/2 Million Mark benötigt, wozu der Verband sozialer Baubetriebe 150 000 M. bereitgestellt habe, 250 000 M. sind von den Gewerkschaften aufzubringen, wozu der Bauarbeiterverband 60 000 M. bewilligt hat, und die hier in Frage kommenden Gewerkschaften haben bereits 3000 M. bis 10 000 M. bereitgestellt. Wir als Zimmererverband sollen uns gleichfalls mit 10 000 M. daran beteiligen, somit wäre dann die größte Hälfte von den Gewerkschaften aufgebracht. Von den Siedlungs-gesellschaften haben die zwei größten in Frage kommenden mit je 75 000 M. zugesagt und die Stadt Breslau mit 100 000 M., wenn die Arbeiterschaft den größten Teil selbst aufbringt. Wir werden uns deshalb dem nicht verschließen können, den geforderten Teil zu bewilligen, wenn wir nicht als Außenstehender dastehen wollen. Der Vorstand habe sich des öfteren in mehreren Sitzungen damit beschäftigt und sei zu dem Entschluß gekommen, den Mitgliedern zu empfehlen, zu der geforderten Summe die Zustimmung zu geben. Redner wies hierbei auf das Verbandsstatut hin, das besage, daß Verbandsgelder zu andern Zwecken als nur zu Verbandszwecken keine Verwendung finden dürfen. Demgegenüber müsse festgestellt werden, daß, als wir im vorigen sowie in diesem Jahre die Beitragserhöhung anschnitten, besonders darauf hingewiesen wurde, daß wir den Lokalfonds erhöhen müßten, um auch Gelder zur Verfügung zu haben zu einem derartigen Unternehmen, wie es das jetzt gegründete sei. Heute sei dieser Zeitpunkt gekommen, wo die Kameraden entscheiden sollten. Wenn es auch noch nicht das sei, was man als Sozialisierung betrachten könne, immerhin sei es aber ein Schritt zum Sozialisieren des Bauwesens. In der Aussprache wurde dieser Punkt sehr lange und eingehend diskutiert. Kamerad Schmidt wies zunächst auf die schwierige Lage hin, in der sich der Vorstand befände, und bedauerte sehr, daß die Kameraden den „Zimmerer“ immer erst eine Woche später erhalten, sonst hätten alle den Artikel des Hauptvorstandes zu dieser Frage gelesen. Seine Pflicht sei es daher, darauf hinzuweisen, daß wir vor ernste Situationen kommen, da die Unternehmer über ihre Bestrebungen gar keinen Zweifel lassen. Trotzdem die Lebensmittel täglich immer mehr im Preise steigen, werde der Lohnabbau propagiert. Er wende sich deshalb dagegen, daß die Gelder aus den Lokalfonds hierzu verwendet würden, und mache den Vorschlag, die Abstimmung zu vertagen bis zur nächsten Versammlung, nachdem sich die Kameraden mit dem Artikel im „Zimmerer“ befaßt haben. Einige Redner waren dafür, ein anderer Teil verlangte die Vorlesung des Artikels, was auch beschlossen wurde. In der folgenden Aussprache war ein Teil der Redner gegen, ein anderer Teil für die Bewilligung. Die geheime Abstimmung, die darauf beantragt wurde, ergab mit großer Mehrheit, daß die 10 000 M. der Bauhütte zur Verfügung gestellt werden, so wie es im Vorstand geplant gewesen sei. Hierauf ging aus der Mitte der Versammlung folgender Antrag ein: „Der Vorstand wird ersucht, in Anbetracht der unerhörten Steigerung der Lebensmittel mit dem Arbeitgeberbund in Verhandlungen zu treten zwecks einer Lohnzulage. Dieser Antrag wurde ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen. Vom Vorstand wurde vorgeschlagen, eine Tellerammlung am Saalaustrag zu veranstalten für einen kranken und arbeitsunfähigen Kameraden, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.“

Chemnitz. Am 18. November fand hier eine Mitgliederversammlung statt, die zu der Lohnfrage Stellung nahm. Da unsere Forderung überall abschlägig beschieden wurde, so konnte es nur heißen, den Kampf aufzunehmen. Nach reiflicher Aussprache über das Für und Gegen wurde mit Stimmzetteln abgestimmt und mit 150 gegen 14 Stimmen beschlossen, in Teilsstreik einzutreten. Das Wo und Wann wurde einer zu bildenden Kommission überlassen. 4 Plätze kommen für den Streik sofort in Frage, weitere werden folgen. Einstimmig wurde beschlossen, sofort Extrabeiträge von 3 M. pro Woche abzuführen, und zwar für alle Kameraden, auch die in den Fabriken. Nach einer regen Diskussion über die Wochtagsarbeit und einer anfeuernden Ansprache des Vorsitzenden an die Versammlung, den Kampf so einmütig, wie er beschlossen sei, auch durchzuführen, fand die sehr gut besuchte Versammlung ihr Ende.

Zahlenburg i. Hann. (Lehrlingszüchtere i.) Der Unternehmer Püpper läßt bei durchschnittlich 7 beschäftigten Gesellen in seinem Betriebe 5 Lehrlinge das Zimmerhandwerk erlernen. Weitere 2 Lehrlinge werden zu Ostern nächsten Jahres eingestellt. Der Unternehmer Harwege hat nur einen Gesellen, aber 3 Lehrlinge in Beschäftigung. Daß dabei eine ordnungsmäßige Ausbildung gewährleistet ist, kann billig bezweifelt werden.

Danzig. Am 4. November fand im Lokale Steppuhn, Schwidli, eine Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer, Kamerad Krest, erstattete die Abrechnung vom 3. Quartal. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 26 834,82 M., die Ausgaben 5402,65 M., die Einnahmen der Lokalkasse einschließlich des Lokalkassenbestandes 20 580,29 M., die Ausgaben 7119,15 M. Der Lokalkassenbestand am Schlusse des 3. Quartals betrug 13 461,14 M.; er hatte eine Zunahme von 655,95 M. Kamerad Krest wies darauf hin, daß die Lokalkasse im 3. Quartal eine Einnahme von über 1000 M. aus den Extrabeiträgen hatte; diese Einnahme falle im 4. Quartal weg. Es sei also zu erwarten, daß im 4. Quartal die Ausgaben der Lokalkasse durch die Einnahmen nicht gedeckt würden. Aufgabe der Mitglieder müsse es sein, das zu verhüten. Mit der Frage, wie das möglich sei, werde sich die nächste Mitgliederversammlung beschäftigen müssen. Den Bericht von den Tarifverhandlungen gab der Vorsitzende, Kamerad Petrowski. Er führte folgendes aus: Im April dieses Jahres, als der Streik der Bauarbeiter 9 Wochen gedauert hatte und die Unternehmer verhandlungsbereit waren, wurde nur über den schwierigsten Punkt, die Lohnzulage, verhandelt. Der Tarifvertrag wie er bis April 1920 bestanden hatte, sollte vorläufig weiter bestehen; über einen neuen Tarifvertrag sollte gleich nach Arbeitsaufnahme verhandelt werden. Wir stimmten dem zu, weil über den Tarifvertrag auch in

Deutschland noch nicht entschieden war und wir den Unternehmern in Danzig einen Tarifvertrag für das Baugewerbe, wie er in Deutschland angenommen würde, vorlegen wollten. Nach Beendigung des Streiks sollte eine sehr rege Bautätigkeit ein. Der Friede im Baugewerbe war jedoch nicht von langer Dauer; denn Anfang Mai traten die Arbeiter im Baugewerbe im Lohngebiet Neumark-Tiegenhof in den Streik, der bis Mitte Juni dauerte und mit einem vollen Sieg der Arbeiter endete. Bald darauf wurde die Arbeitsgelegenheit in allen 3 Lohngebieten schlechter. Die Arbeitgeber schenken deshalb der Forderung der Arbeiter auf Abschluß eines neuen Tarifvertrages kein Gehör. Sie wollten damit so lange warten, bis die Verfassung für den Freistaat Danzig fertig wäre. Die Unternehmer hoffen, daß durch die Verfassung eine Verschlechterung der Tarifverträge für die Arbeiter eintreten würde. Nun haben sich die Zeiten zu unsern Gunsten geändert, die Bautätigkeit hat bedeutend zugenommen und arbeitslose Kameraden sind fast gar keine vorhanden. Deshalb halten die Bauarbeiter die Zeit jetzt für gekommen, die Unternehmer zu zwingen, über den neuen Tarifvertrag zu verhandeln. Die Unternehmer haben sich dazu auch bereit erklärt. 4 Sitzungen der Lohnkommission haben sich mit dem Tarifvertrag beschäftigt und auf folgendes geeinigt, was den Mitgliedern der verschiedenen Organisationen zur Annahme empfohlen werden soll: Das Freistaatsgebiet Danzig umfaßt 3 Lohngebiete: Danzig-Stadt, Danzig-Land und Großer Werder. Der abgeschlossene Lohnarif ist gültig für das ganze Freistaatsgebiet Danzig. Zum allergrößten Teil sind die alten Paragrafen in den neuen Tarif übernommen. In § 8, der die Vertretung der Arbeiter auf der Baustelle vorsieht, wurde von den Arbeitern versucht, weil das Betriebsrätegesetz vom Freistaat Danzig nicht übernommen ist, die Meazie der Arbeiter so festzulegen, wie sie im deutschen Betriebsrätegesetz vorgesehen sind. Hiergegen ließen die Unternehmer Sturm. Die Vertreter der Arbeiter hielten diese Frage aber für nebensächlich, weil die Unternehmer in Wirklichkeit gar keinen Einfluß haben, zu verhindern, daß die Arbeiter das Baudelegiertenwesen so ausbauen, wie sie es für gut befinden. Deshalb wurde von den Arbeitern in diesem Punkte nachgegeben. Die Beilage der Arbeiter sah weiter eine Entschädigung bei Witterungseinflüssen und Betriebsstörungen vor; sie wurde von den Unternehmern abgelehnt, ebenso die Ferienfrage und das Lehrlingswesen. Diese Punkte wurden als fruchtlos zurückgestellt, über sie soll eventuell das Tarifamt, wie es der neue Vertrag vorsieht, entscheiden. Von den Vertretern der Arbeiter wurde gleichzeitig eine Lohnerhöhung beantragt. Die Unternehmer erklärten, hierüber nicht verhandeln zu können, da sie sich darüber erst mit ihren Mitgliedern verständigen müßten. Wir sollten ihnen aber umgehend die Höhe unserer Forderung mitteilen, wozu wir uns bereit erklärten. In der gemeinsamen Sitzung der Lohnkommission der Arbeiterorganisationen wurde beschlossen, auf den bestehenden Stundenlohn eine Erhöhung von 1 M. zu fordern; dieser Beschluß wurde den Arbeitgebern mitgeteilt. Hierauf erhielten wir von den Unternehmern ein Schreiben, daß sie zu Verhandlungen bereit seien; da jedoch nach ihnen gemachten Mitteilungen die Löhne in Danzig höhere seien als in andern Orten mit gleichen Lebensbedingungen, müßten sie erst Unterlagen sammeln, so daß der Verhandlungstermin erst in 14 Tagen festgesetzt werden könne. Die Versammlung sollte nun darüber beschließen, ob die Zimmerer Danzigs der Verschleppungstaktik der Unternehmer zustimmen oder ob sie gewillt seien, die Unternehmer zu zwingen, gleich in Verhandlungen einzutreten. Sämtliche Diskussionsredner tadelten das Verhalten der Unternehmer. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Versammlung spricht der Lohnkommission ihr volles Vertrauen aus. Sie erkennt die von ihr eingeschlagenen Wege in bezug auf den Abschluß eines Tarifvertrages und einer Lohnzulage für richtig an. In der Haltung der Unternehmer sieht die Versammlung eine Verschleppung des Tarifabschlusses und eine Verhöhnung der gerechten Forderung der Arbeitnehmer. Sie spricht den Unternehmern des Baugewerbes jedes Verständnis ab für die wirtschaftliche Notlage, in der sich die Arbeiter des Baugewerbes durch die fortgesetzte Steigerung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel befinden. Die Versammlung beauftragt die Lohnkommission, sofort mit den andern in Frage kommenden Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten und noch einmal als letztes Mittel gemeinsam bei den Arbeitgebern um sofortige Verhandlungen über eine Lohnzulage nachzusuchen. Die Annahme des Tarifvertrages in seiner jetzigen durchberatenden Fassung wird davon abhängig sein, in welcher Form die Lohnzulage geregelt wird.“ Im Punkt „Verschiedenes“ wurde beschlossen, am 27. November das diesjährige Stiftungsfest im Lokale Steppuhn abzuhalten.

Deffau. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nahm den Bericht des Kameraden Franz Niek über die Lohnverhandlungen am 10. November in Halle entgegen. Ihr Ergebnis ist eine Lohnzulage von 50 % pro Stunde. Die Unternehmer haben sich lange geärgert, mußten aber schließlich doch ein Entgegenkommen beweisen. Für uns handle es sich nun darum, ob wir dem Ergebnis unsere Zustimmung geben wollen. Der Beschluß soll vom 15. November an gezahlt werden. In der Aussprache wurde das Für und Wider erörtert. Die Zulage wurde von einem Redner als zu gering bezeichnet, ein lediger Kamerad, der bei fremden Leuten wohne, könne damit nicht aus, und ein Verheirateter erst recht nicht. Andere Redner traten für die Annahme der 50 % ein. Gegen eine Stimme wurde ihre Annahme beschlossen. Kamerad Bieler hielt anschließend noch einen kurzen Vortrag über den Zweck der Gewerkschaften und zeigte, wie notwendig sie besonders in der Gegenwart seien. Der Vorsitzende gab die neue Arbeitsordnung bekannt und sprach noch über die Betriebsrätefrage. Weiter wurden den Kameraden noch einige Worte für die Baugenossenschaft mit auf den Weg gegeben. Einige Punkte der Tagesordnung mußten wegen Zeitmangels zurückgestellt werden. Die Versammlung war von 73 Kameraden besucht.

Deutsch-Krone. Am 7. November tagte unsere Mitgliederversammlung; sie war von 31 Kameraden besucht.

Zur ersten Punkt führte Kamerad Koblhoff an, daß ein Teil unserer Sägewerker sich dem christlichen Holzarbeiterverband angeschlossen habe. Dies wurde scharf gerügt, da dadurch das Zusammenarbeiten sehr erschwert wird. Dem Rest der Sägewerker wurde empfohlen, sich dem Deutschen Holzarbeiterverband anzugliedern, was in nächster Zeit geschehen soll. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß wir dann auch weiter Hand in Hand arbeiten könnten. Der Teil der Sägewerker, der zum christlichen Verband übergetreten ist und sich bis heute nicht schriftsmäßig abgemeldet hat, wurde laut Versammlungsbeschlusses wegen Schulden gestrichen. Hierauf wurde die neue Arbeitsordnung besprochen und gutgeheißen. Sie soll dem Vorsitzenden des Betriebsrates zur Unterschrift vorgelegt und an den Arbeitgeber weitergegeben werden. Das Verhalten der Bauarbeiter unserer Gewerkschaft gegenüber wurde gerügt. Sie haben mit den Unternehmern eine Lohnregulierung vorgenommen, ohne sich vorher mit uns darüber ins Einvernehmen zu setzen. Die Verhandlung fand am 5. November statt. Von den Unternehmern wurde eine zehnprozentige Lohnerhöhung, zahlbar vom 18. November an, bewilligt. Kamerad Koblhoff bemerkte hierzu, daß die Bauordnung beschlossene habe, die zehnprozentige Erhöhung auch den Zimmerern, Sägewerksarbeitern und Lehrlingen zu bewilligen. Der Stundenlohn beträgt vom 13. November an für Zimmerer 4,75 M, für Sägewerker 3,40 M. Unter „Verschiedenes“ gelangten noch keine Angelegenheiten zur Besprechung.

Hamburg und Umgegend. (Statistische Erhebungen.) Anfang Oktober dieses Jahres wurde eine allgemeine Aufnahme über die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse der Zimmerer im gesamten Bezirksgebiet vorgenommen. Sie erfolgte durch Fragebogen, die den Mitgliedern durch die Bezirkskassierer zugestellt und von ihnen wieder abgeholt wurden. Die Feststellungen wurden durch eine Umfrage bei den Platz- und Baudelegierten auf den Bau- und Arbeitsstellen ergänzt. Zur Zeit der Erhebung zählte die Zahlstelle 2678 Mitglieder. Das Ergebnis der Aufnahme ist folgendes: In 277 Betrieben wurden insgesamt 1725 Zimmerer, 107 Poliere, 82 Postengesellen und 202 Lehrlinge ermittelt. Davon waren Mitglieder im Zentralverband der Zimmerer 1664 Zimmerer, 49 Poliere, 55 Postengesellen und 107 Lehrlinge. Platz- und Baudelegierte wurden 122 ermittelt. Unserem Verbands gehörten nicht an 61 Zimmerer, 58 Poliere, 27 Postengesellen und 95 Lehrlinge. Davon waren 3 Zimmerer im Lokalverein, die andern, in Staatsbetrieben beschäftigten, gehörten dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter an. Die Poliere und Postengesellen, die unserm Verbands nicht angehörten, waren im Polierverein, im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter beziehungsweise unorganisiert. Die 277 Betriebe verteilen sich folgendermaßen: In 227 Zimmerei-, Bau- und Betonbaubetrieben waren beschäftigt 1409 Zimmerer, 103 Poliere, 54 Postengesellen und 202 Lehrlinge. Davon gehörten unserm Zentralverbande an 1392 Zimmerer, 49 Poliere, 43 Postengesellen und 107 Lehrlinge. In 8 Staatsbetrieben wurden 133 Zimmerer, 4 Poliere und 28 Postengesellen ermittelt, wovon 106 Zimmerer und 12 Postengesellen unserm Verbands angehörten, die andern dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Auf 9 Werften waren 102 Zimmerer beschäftigt, von denen 90 unserm Verbands angehörten. In 33 Fabriken und ähnlichen Betrieben wurden 78 Zimmerer ermittelt, die alle unserm Verbands angehörten. Der tarifliche Stundenlohn in der Zahlstelle beträgt im Lohngebiet I 6,20 M, im Lohngebiet II 5,30 M, im Lohngebiet III 5,60 M, im Lohngebiet IV 5,40 M, im Lohngebiet Francop 6 M und im Lohngebiet Estebüchke 4 M. In dem Stundenlohn von 6,20 M im Lohngebiet I ist ein Zuschlag von 20 % für Fahr- und Wegegeld enthalten, mit Ausnahme der Baustellen in Finkenwärder, Hausbruch und Langenhorn. Für diese Baustellen wird zu dem Stundenlohn von 6 M eine besondere Auslösung nebst Fahrgehalt laut Entsch. des Haupttarifamts weitergezahlt. Diese Auslösung beträgt für Finkenwärder 2,50 M, für Hausbruch 9 M und für Langenhorn 3 M pro Tag. Ueber Tariflohn erhielten im Lohngebiet I 141 Kameraden, und zwar in Pfennigen: 1 Mann 770, 1 Mann 750, 1 Mann 725, 2 Mann 720, 1 Mann 715, 3 Mann 700, 2 Mann 695, 1 Mann 690, 3 Mann 685, 10 Mann 680, 2 Mann 675, 4 Mann 670, 3 Mann 665, 3 Mann 660, 1 Mann 655, 18 Mann 650, 2 Mann 645, 14 Mann 640, 2 Mann 635, 23 Mann 630 und 44 Mann 625. Unter Tariflohn wurden 2 invalide Kameraden entlohnt, und zwar mit 5,90 M und 5,75 M. In den Staatsbetrieben ist die Entlohnung recht verschiedenartig. Es werden dort teilweise Monats-, Wochen- und Stundenlöhne gezahlt, je nach der Beschäftigungsdauer und den einzelnen Sektionen und Abteilungen der Staatsbetriebe. Der Monatslohn beträgt 1200 M. Die Wochenlöhne betragen in Mark: 300, 287, 286, 282, 265, 264, 262, 260, 259, 256, 255, 250, 233, 230 nebst Kinderzulagen von 9 M pro Kind und Woche. Die Stundenlöhne in Pfennigen sind folgende: 588, 586, 582, 580, 578, 570, 561, 560, 554, 545, 541, 540, 536, 531, 530, 528, 524, 523, 522, 500, 497, 495, 494, 493, 492, 487, 485, 484 und 475. Hierzu kommen gleichfalls die Kinderzulagen. Die auf Werften beschäftigten Zimmerer erhielten auf einer Werft einen Stundenlohn von 6,30 M, auf den übrigen Werften 4,50 M und 20 % Zuschlag. In den Fabriken und ähnlichen Betrieben schwanken die Löhne der dort beschäftigten Zimmerer gleichfalls recht erheblich. Es wurden Stundenlöhne gezahlt in Pfennigen: 720, 695, 650, 637, 620, 600, 590, 590, 575, 580, 555, 545, 540, 530, 520, 510, 505, 490 und 450. Im Wochenlohn standen 2 Mann mit 267 M und 275 M. Ueber die Beschäftigung und den Verbleib der Mitglieder unserer Zahlstelle geben folgende Zahlen Auskunft: Es waren beschäftigt in Zimmerei-, Bau- und Betonbaubetrieben im Lohngebiet I bei 210 Arbeitgebern 1435 Mitglieder, im Lohngebiet II bei 5 Arbeitgebern 18, im Lohngebiet III bei 4 Arbeitgebern 8, im Lohngebiet IV bei 5 Arbeitgebern 16, in Francop bei 1 Arbeitgeber 2 und im Lohngebiet Estebüchke bei 2 Arbeitgebern 5 Mitglieder. In 8 Staatsbetrieben waren 118, auf 9 Werften 90 und in 33 Fabriken und ähnlichen Betrieben 76 Mitglieder als Zimmerer beschäftigt. Auswärts in Arbeit standen 42, außerhalb des Berufs, demnach nicht

als Zimmerer beschäftigt, waren 146, selbständig waren 9, arbeitslos 185, krank 45 und invalid und beitragsfrei 71 Mitglieder. Lehrlinge sind 107 Mitglieder der Zahlstelle. Bei der Erhebung wurden nicht erfasst 305 Mitglieder. Insgesamt demnach 2678 Mitglieder.

Zahlstellenversammlung am 21. November im Gewerkschaftshaus. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kameraden Siebe vom Bezirk 2 und Hoffmeyer vom Bezirk 9 in üblicher Weise gelebt. Die Abrechnung vom 3. Quartal gab der Kassierer Stoike. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 105 841,61 M und eine Ausgabe von 55 559,83 M, mithin einen Gewinn von 50 281,78 M, der an die Hauptkasse abgeführt wurde. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 72 715,10 M zu verzeichnen, der eine Ausgabe von 86 037,07 M gegenübersteht, mithin hatte die Lokalkasse einen Gewinn von 36 678,03 M. Der Bestand der Lokalkasse betrug 173 504,84 M. Der Mitgliederbestand am Schlusse des 3. Quartals betrug 2678. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Lehmann beantragte im Auftrag des Vorstandes, für alle und invalide Kameraden zu Weihnachten die Summe von 1000 bis 1500 M aus der Lokalkasse als Hilfsbedürftigenunterstützung auszugeben und ferner für zugewiesene Mitglieder zu Weihnachten und Neujahr für jeden Festtag 10 M zu bewilligen. Vorschläge für diese Unterstützung sind durch die Oblente und Kassierer der Bezirke, unter Einwendung des Verbandsbuches und einer kurzen Begründung bis spätestens zum 11. Dezember beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung stimmte diesem ohne Debatte zu. Ueber den Stand unserer Lohn- und Tarifbewegung berichtete Lehmann, der eingehend den Gang der letzten Lohnverhandlungen und die ablehnende Stellungnahme der Arbeitgeber gegenüber einer Lohnzulage in Anbetracht der Verengungsverhältnisse schilderte. Alle örtlichen Tarifinstanzen hätten versagt infolge der Hartnäckigkeit der Unternehmer. Auf Antrag der Arbeitsverbände für Hoch- und Tiefbau habe dann das Haupttarifamt in Berlin am 16. November entschieden, daß eine wesentliche Verteuerung für das Tarifgebiet Hamburg und Umgegend eingetreten und demnach eine Lohnzulage berechtigt sei. Ein Schiedsgericht in Hamburg unter Vorsitz des unparteiischen Vorsitzenden des Haupttarifamts werde am 22. November über die Höhe der Lohnzulage und von wann ab diese in Kraft treten solle, endgültig entscheiden. Der Vorstand schloß deshalb vor, dieser endgültigen Regelung der Lohnfrage zuzustimmen. In der Debatte wurden Bedenken geltend gemacht, daß durch den Tarifvertrag die Organisation in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sei. Kamerad Margref gestreute diese Bedenken. Die Versammlung stimmte hierauf dem Vorschlag des Vorstandes zu. Die Gewährung einer Ausgesteuertenunterstützung an arbeitslose und kranke ausgesteuerte Mitglieder begründete Kamerad Stoike an der Hand einer ausgearbeiteten Vorlage recht eingehend. Sämtliche Diskussionsredner traten für die Zahlung einer Ausgesteuertenunterstützung ein, nur über die Aufbringung der hierzu notwendigen Mittel gingen die Meinungen auseinander. Nach einer lebhaften Geschäftsordnungsdebatte wurde die Vorlage des Vorstandes angenommen mit einem Zusatzantrag des Bezirks Einsbüttel, der besagt, zu der vom Vorstand ausgearbeiteten Vorlage noch die gleiche Summe aus der Lokalkasse zu bewilligen, damit die Ausgesteuerten die doppelte Unterstützungssätze erhalten. Ueber die Vorlage und die Aufbringung der Mittel für die Ausgesteuertenunterstützung durch die Mitglieder, die längere Zeit in Arbeit gestanden haben, wird in den Bezirken noch durch Urabstimmung endgültig entschieden werden. Hierauf erfolgte wegen vorgerückter Zeit Schluß der Versammlung. Unentschuldig fehlten: Schneider, Dehrl, Schwartz, Brenner, Wehrmann, Schulte, Peters, Konstantin, Dührkop, Schulze, Linau, Schoormann, Went, Krauch, Böhmke, Mund, Stöcken, Albers, Cordts, Melcher, Winberg, Wolf, Dauphin, Krumm, Peters (Bezirk 26), Krohn, Ventorf, Soltan und Richter.

Leipzig. (Abkommen, die Lehrlingsverhältnisse betreffend.) Bis zum 14. Juli 1919 erhielten die Lehrlinge in Leipzig im ersten Lehrjahre 50 %, im zweiten 65 %, im dritten 80 % für die Arbeitsstunde. Am 14. Juli 1919 traf der Gesellenausschuß mit der Innung folgende Vereinbarung: a) Es sollen in jedem Betriebe eine Anzahl Gesellen bestimmt werden, die sich besonders der Lehrlinge mit annehmen sollen. b) Beschwerden über Lehrverhältnisse, die dem Gesellenausschuß bekannt werden, sind von diesem unverzüglich dem Vorsitzenden des Lehrlingsausschusses mitzuteilen, der eine Regelung ungefähr in die Wege leiten wird, gegebenenfalls mit dem Gesellenausschuß. c) Die künftigen Befragungen sollen in Gemeinschaft mit dem Gesellenausschuß und den Lehrlingen durchgeführt werden. d) Die im Lehrvertrag enthaltene Bestimmung, daß Lehrlinge ohne Zustimmung des Lehrmeisters keiner Vereinigung angehören dürfen, wird außer Kraft gesetzt. e) Es soll empfohlen werden, allgemein von den Lehrmeistern anordnen zu lassen, daß jeder Lehrling täglich Aufzeichnungen macht über die Art seiner Beschäftigung. Diese Aufzeichnungen sollen wöchentlich vom Polier bescheinigt und bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung vorgelegt werden. f) Der Lohn wird wie folgt festgesetzt: Während der vierwöchigen Probezeit 40 %, dann steigend von 50 auf 55 % bis Ende des ersten Halbjahres, auf 65 % bis Ende des zweiten Halbjahres, vom dritten Lehrhalbjahr 70 %, steigend auf 85 %, vom vierten Lehrhalbjahr 85 %, steigend auf 95 %, vom fünften Lehrhalbjahr 1 M, steigend auf 1,10 M, vom sechsten Lehrhalbjahr 1,15 M, steigend auf 1,30 M für die Arbeitsstunde. Ältere Lehrlinge sollen bei guten Leistungen entsprechend höhere Vergütung erhalten. Bei Baujählern kommt nur die praktische Lehrzeit in Anrechnung. Am 1. Januar 1920 wurden die Löhne wie folgt erhöht: Während der vierwöchigen Probezeit 50 %, im ersten Lehrhalbjahr 60 %, im zweiten 65 bis 70 %, im dritten 80 bis 90 %, im vierten 1 M bis 1,10 M, im fünften 1,15 M bis 1,20 M, im sechsten Lehrhalbjahr 1,30 M bis 1,50 M. Lehrlinge, die im Winter eine Fachschule besuchen, erhalten stets die ihrer praktischen Ausbildung auf dem Bau entsprechenden obigen Sätze. Im Mai 1920 wurde bei den Tarifverhandlungen auch eine

Neuregelung der Lehrlingsverhältnisse gefordert, so unter anderem Festsetzung eines Wochenlohnes, Zahlung der Zuschläge und des Werkzeuggeldes auch an die Lehrlinge, die Arbeitszeit der Lehrlinge dürfe die tarifliche Arbeitszeit nicht überschreiten, entsprechende Kontrollmaßnahmen usw. Diese Forderungen wurden abgelehnt und zwischen der Innung und dem Gesellenausschuß das nachstehende Abkommen getroffen mit Gültigkeit vom 9. August 1920 an: I. Das Lehrverhältnis beruht auf dem Lehrvertrag zwischen Eltern, Erzieher und dem Lehrmeister. II. Die Vertretung wird ausgeübt für Arbeitgeber durch die Innung (nicht Arbeitgeberverband), soweit sie dieser angegeschlossen sind, im übrigen durch das Gewerbeamt, für Lehrlinge durch den Gesellenausschuß. III. Von diesen (unter II benannten) wurde in gemeinsamer Verhandlung das nachstehende vereinbart: Während der vierwöchigen Probezeit 70 %, im ersten Lehrhalbjahr 80 %, im zweiten 85 %, im dritten 1,20 M, im vierten 1,40 M, im fünften 1,60 M und im sechsten Lehrhalbjahr 1,90 M. In diesen Sätzen ist die Abmühtungsgebühr für Werkzeug enthalten. Wochenlosgeldsätze festzulegen wurde abgelehnt. IV. Lehrlinge sollen nur am Orte beschäftigt werden. Ist die Beschäftigung auswärts nicht zu umgehen, wird den Lehrlingen das Fahrgehalt wie bei den Gesellen gezahlt. In solchen Fällen ist auch Auslösung nach den von der Innungsverammlung festgesetzten Sätzen und Vereinbarung zwischen Eltern und Lehrmeister zu zahlen. V. Ueberstunden sind gesetzlich für Lehrlinge unzulässig, deshalb sind Zuschläge nicht vereinbart. Arbeitsbücher zur Kontrolle der Arbeiten, die die Lehrlinge verrichten, sind wöchentlich und genau zu führen. Die Anmeldung zur Gesellenprüfung ist Sache des Lehrherrn. Gehört dieser nicht der Innung an, ist er darauf aufmerksam zu machen.

Regen. Am 17. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Zunächst erhielt Genosse Fischer das Wort zu einem Referat über die „Steuerfrage“. Er kritisierte die schlechte Finanzpolitik unserer Stadt während der Kriegszeit, wofür die arbeitenden Steuerzahler jetzt den Tribut in Form der Besteuerung des steuerfreien Einkommens zahlen sollen. Bezugnehmend hierauf wurde eine entsprechende Resolution an das Stadiparlament gefaßt. Hierauf wurde Kamerad August Jöbel als Gewerbegerichtsbeisitzer einstimmig in Vorschlag gebracht. Ferner kam die Ferienfrage im Baugewerbe zur Debatte, wobei der Vorsitzende die Erklärung aus dem Reichstarifvertrag zur Vorlesung brachte, die besagt, daß bis 31. Dezember diese Frage gelöst sein solle, im andern Falle das Haupttarifamt die Entscheidung fällt. Ebenfalls wurde die Lehrlingsfrage aufgeführt und verlangt, daß die Lehrzeit 3 Jahre betragen soll, und im Prüfungsausschuß wieder Kameraden aus der Organisation vertreten sein sollen. In „Verschiedenes“ gal der Vorsitzende zur Kenntnis, daß in der Kartoffelbelieferung vorläufig nur Haushalte mit 4 Köpfen und darüber berücksichtigt werden können, bis die Kommune uns weitere Lieferungen nach Vorhandensein zuschreibt. Für die arbeitslosen Kameraden wurde vom Kassierer die Zeit der Abstempelung von 10½ bis 12 Uhr vormittags festgelegt. Des weiteren wurde noch die Nichtinnehaltung der anderthalbstündigen Mittagspause gerügt.

Lüben. Am 13. November fand unsere Monatsversammlung statt; sie war leider recht schwach besucht. Der Vorsitzende gab die Abrechnung vom 3. Quartal bekannt; dagegen war nichts einzuwenden. Den Kameraden wurde dringend ans Herz gelegt, bei Arbeitslosigkeit sich sofort beim Kassierer und auch beim Arbeitsnachweis zu melden; dasselbe gilt auch für erkrankte Kameraden. Alsdann berichtete der Vorsitzende über die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Zum Schluß wurde der Wunsch ausgesprochen, die Kameraden möchten sich reger an den Versammlungen beteiligen als bisher; denn nur Einigkeit macht stark.

Obermarschacht. Am 14. November fand unsere Generalversammlung statt. Die Zahlstelle konnte an diesem Tage auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken. Sie darf sich wohl einer guten Tätigkeit erfreuen. Der Lohn wurde seit November 1919 von 1,80 M auf 4,30 M gebracht. Der Versammlungsbefuch war diesmal ziemlich gut, ließ jedoch im Allgemeinen zu wünschen übrig. Vom Vorsitzenden wurde besonders auf den Versammlungsbeschlusse vom 12. September 1920 hingewiesen, daß diejenigen Kameraden, die dreimal hintereinander in der Versammlung fehlen, 3 M in die Lokalkasse zu zahlen haben. Was die Bautätigkeit anbetrifft, so war diese im vergangenen Jahre nicht besonders günstig, weshalb die Kameraden zum größten Teil auswärts arbeiten mußten. Bei der Wahl wurde auf Vorschlag mehrerer Kameraden der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. — Unserer Versammlung ging eine gemeinsame Versammlung mit den Bauarbeitern (Zweigverein Tespe) voraus, da trotz der schlechten Konjunktur eine Lohnforderung gestellt werden muß. Eine begrenzte Forderung zu stellen, wurde angenommen. Sodann wurde beschlossen, daß zwischen Vertretern der Arbeiter des Landkreises Lüneburg und dem Vorstand der Zahlstelle Lüneburg eine Aussprache über die Verhältnisse des Landkreises Lüneburg in Bardowick stattfinden soll. Von unserer Zahlstelle und von den Bauarbeitern wurde je ein Delegierter gewählt.

Sprottau. Unsere Mitgliederversammlung am 13. November war recht gut besucht; anwesend waren 28 Kameraden und 1 Lehrling. Eingang machte der Vorsitzende auf die vom Bildungsausschuß veranstalteten Vorträge aufmerksam. Die Kameraden wurden zu reger Beteiligung daran aufgefordert. Sodann wurde eine Einladung zu einem Vergnügen ehemaliger und derzeitiger Berufssoldaten bekanntgegeben, jedoch wurde den Kameraden geraten, sich an diesem Vergnügen nicht zu beteiligen. Ein Antrag, für einen, eine viermonatige Gefängnisstrafe verbüßenden Kameraden den Beitrag aus der Lokalkasse zu zahlen, wurde angenommen. Ferner wurde ein Beschluß gefaßt, wonach jedes Mitglied mindestens 5 Versammlungen im Jahre zu besuchen hat. Wer weniger als 5 Versammlungen besucht, hat für jede fehlende Versammlung 1 M Strafe zu zahlen. In der Angelegenheit des Kameraden Dunkel verlangte die Versammlung eine schriftliche Beglaubigung.

Zust. Am 7. November fand unsere monatliche Mitgliederversammlung statt. Die Abrechnung vom 3. Quartal wurde durch die Revisoren bestätigt und der Kassierer entlastet. Die Erhöhung der Beitragssätze von 3 M auf 3,15 M vom 1. November an wurde gutgeheißen. Unter „Verschiedenes“ wurde zur Revolutionsfeier Stellung genommen. Sie wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf den teuren Lebensunterhalt und das geringe Lohnvermögen. Gegen diejenigen Kameraden, die nicht zur Versammlung kommen, sollen strenge Maßregeln ergriffen werden. Der Versammlungsbefuch läßt sehr zu wünschen übrig.

Sterbetafel.

Kamenz. Am 19. November verunglückte tödlich durch Sturz vom Rade unser Unterkassierer, der Kamerad **Alwin Benad**, aus Gelenau im Alter von 20 Jahren.

Baugewerbliches.

Die Lage des Baumarcktes zeigt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ für November nur vereinzelt Anzeichen einer Abwendung gegenüber dem Vormonat. Für Mitteldeutschland wird erfreulicherweise eine sichtbare Belebung der privaten Bautätigkeit, die namentlich auch auf dem platten Lande der mitteldeutschen Bezirke die Schaffung verhältnismäßig zahlreicher neuer Wohnungen zur Folge hat, festgestellt. Nach Zeitungsmeldungen ist in Thüringen die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe stark zurückgegangen; in einzelnen Bezirken übersteigt sogar die Nachfrage nach Maurern und Zimmerleuten das Angebot nicht unerheblich. Auch im Braunkohlen- und Erdölgebiet sind, wie die „Tonindustrie-Zeitung“ berichtet, umfangreiche Wohnhausbauten in Angriff genommen worden. In der Provinz Ostpreußen waren während des Krieges rund 41 400 Gebäude völlig zerstört worden. Der Wiederaufbau soll sich auf etwa 83 000 Gebäude erstrecken. Bis Ende des laufenden Jahres werden nach Feststellung der „Tonindustrie-Zeitung“ etwas über 28 000 Gebäude wieder aufgebaut sein, so daß für das nächste Jahr noch etwa 6200 Gebäude zu erstellen sein würden. Das Haupthindernis für die beschleunigte Fertigstellung des Aufbaues war die außerordentliche Knappheit an Baustoffen, insbesondere der empfindliche Mangel an Dachpfannen, wie an Ziegelerzeugnissen überhaupt. Ferner die Knappheit des Holzes, Zementes, Kalkes usw. Die besonderen Berichte der „Tonindustrie-Zeitung“ an das „Reichsarbeitsblatt“ weisen darauf hin, daß der ostdeutsche Baumarck ein etwas erfreulicheres Bild als der Süd- und Westdeutschlands bietet. Besonders gilt dies für Ost- und Westpreußen, soweit sie deutsch geblieben sind, während Schlesien verhältnismäßig still lag. Hier ruhte die private Bautätigkeit zum großen Teile. In Preußen hat sich die Beschäftigung durch Ausführung von Betriebsbauten etwas gehoben, auch Siedlungsbauten sind in Angriff genommen worden. Im Gumbinner Kreise war der private Bau lebhafter als die öffentliche Bautätigkeit. In Nord- und Mitteldeutschland machten sich in einigen Gebieten, wie in Dresden, Holzwinden, Hameln und im südwestlichen Holstein, durch das Eingreifen von Großbanken und Großindustriellen Anzeichen einer Wiederbelebung bemerkbar. In Westdeutschland ruhte, abgesehen von dem Gebiete um Ulma, die Bautätigkeit geradezu vollkommen. Nur hier und da wurden noch einige öffentliche Bauten fertiggestellt. Auch mit der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten hält man zurück. Die Aussichten für das nächste Jahr werden im allgemeinen als wenig erfreulich geschilbert; die gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse unterdrücken die Baulust. Auch in Süddeutschland ruhte die private Bautätigkeit fast überall völlig. Öffentliche Bauten und Siedlungsbauten wurden im Rohbau noch fertiggestellt, im übrigen aber nur Ausbesserungsarbeiten in Angriff genommen. Lediglich in München setzte eine Wiederbelebung in geringem Umfang ein.

Anwendbarkeit des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 auf das Baugewerbe. Nach § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, betreffend die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, dürfen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. Diese Bestimmung muß grundsätzlich auch auf das Baugewerbe Anwendung finden, da eine Ausnahme für das Baugewerbe in der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht gemacht ist. Ob dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes eine Streckung der Arbeit zugemutet werden kann, wird im Einzelfall vom Schlichtungsausschuß zu prüfen sein. Nach § 12 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Februar 1920 findet die Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung auf die Entlassung von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen sind. Daraus, daß viele Bauhandwerker und Bauarbeiter nur Saisonarbeiter sind, geht noch nicht ohne weiteres hervor, daß sie nur für einen vorübergehenden Zweck und zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind. Unter den § 12 Absatz 3 der Verordnung fallen nur solche Arbeitnehmer, mit denen von vornherein ein Arbeitsvertrag auf kürzere Zeit, zum Beispiel als Ersatzmann für einen Erkrankten oder für eine bestimmte Arbeit von kürzerer Dauer, abgeschlossen ist. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 27. August 1920.)

Gewerkschaftliche Rundschau.

Neue Lohnverhandlungen für das Malergewerbe sind auf den 9. Dezember anberaumt. Die Anregung dazu hat der Verbandsvorstand der Maler bereits in den ersten Tagen des November gegeben, um am 10. November ersten Standpunkt schriftlich darzulegen. Begründend wird angeführt, daß die gegenwärtigen Löhne der Gehilfenchaft als ganz unzureichend betrachtet werden müßten und die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts in den letzten Wochen rapid

gestiegen seien. Gelegentlich der Verhandlungen sollen auch eine allgemeine Arbeitsordnung nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und Fragen des Gesundheitsschutzes im Malergewerbe besprochen werden.

Eine neue Tarifbewegung in der Holzindustrie. Der Reichstarifvertrag für das deutsche Holzgewerbe, der am 3. Februar 1920 abgeschlossen wurde, gilt bis zum 15. Februar 1921 und läuft ein Jahr weiter, wenn er nicht bis zum 15. November 1920 gekündigt wurde. In einer vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes zum 6. November einberufenen Städtekonferenz wurde zur gesamten Lage Stellung genommen. Die Konferenz kam zu dem Entschluß, von einer Kündigung des Vertrages Abstand zu nehmen, aber sogleich an die Unternehmer wegen sofortiger Gewährung einer Lohnerhöhung heranzutreten. Das Ergebnis der Konferenz war die Annahme der folgenden Resolution:

„Die Konferenz hält eine Kündigung der Verträge nicht für erforderlich. Sie beauftragt jedoch den Vorstand und die zentrale Verhandlungskommission, mit den Arbeitgebern Verhandlungen über einen weiteren Ausbau der Vertragsbestimmungen aufzunehmen. Beim Abschluß neuer Verträge ist stets die Grundlage des Reichstarifvertrages einzuhalten. In Anbetracht der immer noch steigenden Kosten der Lebenshaltung ist die Frage einer Lohnerhöhung brennend geworden. Die Konferenz hält an der zentralen Grundlage für die Lohnbildung fest. Sie beauftragt den Verbandsvorstand, auf der Grundlage der im Reichstarifvertrag festgelegten Lohnsätze allgemeine Lohnforderungen zu stellen. Als Mindestmaß fordert die Konferenz eine weitere Lohnerhöhung von 20% in den Orten, die seit Abschluß des Reichstarifvertrages bereits 35% erhalten haben. Danach ergeben sich Spitzen-Durchschnittslöhne für die Facharbeiter von 6,80 M. in Klasse I, 6,40 M. in Klasse II, 6 M. in Klasse III, 5,60 M. in Klasse IV, 5,20 M. in Klasse V und 4,80 M. in Klasse VI, wonach die Löhne der übrigen Arbeiterkategorien und die Mindestlöhne entsprechend dem Reichstarifvertrage zu bemessen sind. Im Rahmen dieser Sätze sind die Mindestforderungen zu halten, die nach Verständigung mit dem Vorstand in allen Vertragsgebieten beziehungsweise Orten, die dafür geeignet erscheinen, einzureichen sind.“

Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe hat in seiner am 13. November abgehaltenen Generalversammlung die Kündigung des Vertrages beschlossen und diesen Beschluß dem Vorstand des Holzarbeiterverbandes übermittelt mit dem Bemerkten, daß sich sein Vorstand mit dem Verbandsvorstand der Holzarbeiter über den Termin für die Verhandlungen in den nächsten Tagen in Verbindung setzen werde. Die Tarifbewegung erstreckt sich nach den Angaben der „Holzarbeiterzeitung“ auf rund 200 000 Holzarbeiter.

Bedeutung des Schiedspruchs im Schlichtungsverfahren. Bindende Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses haben für die Parteien dieselbe Bedeutung wie zwischen ihnen abgeschlossene Verträge (Einzelbeziehungsweise Tarifverträge). Bindend wird ein Schiedspruch, wenn sich ihm beide Parteien unterworfen haben oder — während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung — wenn der zuständige Demobilisierungskommissar ihn gemäß §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 für verbindlich erklärt hat. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so ist der Schiedspruch lediglich als ein Vorschlag des Schlichtungsausschusses an die Parteien zum Abschluß eines Vertrages anzusehen. Den bindenden Schiedsprüchen stehen die „endgültigen Entscheidungen“ des Schlichtungsausschusses im Sinne der §§ 83, 87 des Betriebsrätegesetzes gleich.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (ZPO, §§ 1025 ff.) finden mithin auf die Schiedsprüche und Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse keine Anwendung, insbesondere kann aus einem solchen nicht gemäß § 1042 ZPO. auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geklagt werden. Vielmehr muß zur Durchführung des bindenden Schiedspruches eines Schlichtungsausschusses gegebenenfalls wie aus einem Verträge beim zuständigen Gericht geltagt werden. In dem so enthaltenen Rechtsstreit unterliegt der Schiedspruch in denselben Grenzen der richterlichen Nachprüfung wie ein gleichlautender Vertrag. Es kann also geprüft werden, ob der die Grundlage der Klage bildende Schiedspruch ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts verstößt, während die tatsächliche Berechtigung der in ihm getroffenen Regelung ebensowenig zum Gegenstande des Erkenntnisses gemacht werden kann wie bei einem Verträge. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 2. Oktober 1920.)

Gegen Industrieverbände hat sich in einer Anfang November dieses Jahres in Bremen abgehaltenen Sitzung der Beirat des Zentralverbandes der Angestellten ausgesprochen. Er nahm folgende Entschlieung an: „Der Beirat erkennt an, daß ein solidarisches Zusammenarbeiten aller freigewerkschaftlichen Angestellten und Arbeiter notwendig ist. Dazu ist aber die organisatorische Zusammenfassung in Industrieverbänden oder Betriebsorganisationen keinesfalls erforderlich. Der Beirat lehnt deshalb die Bildung von Industrieverbänden oder Betriebsorganisationen ab, weil diese nicht nur die Angestelltenbewegung schädigt, sondern auch die Vertretung der gemeinsamen Angestellteninteressen hindert. Die Industrieverbände würden die Angestellten-gewerkschaften zerschneiden und ihre Mitglieder in die einzelnen Industriegruppen verteilen. Dadurch würde der geistige Zusammenhang zwischen den einzelnen Berufsgruppen der Angestellten zerstört. Es würde aber auch der Kampf gegen die in der Angestelltenbewegung noch bestehenden wirtschaftsfremden Verbände erschwert und unwirksam gemacht. Durch Bildung möglichst einheitlicher Fachgruppen innerhalb der einzelnen Arbeiter- und Angestellten-gewerkschaften wird die notwendige solidarische Zusammenarbeit der Angestellten und Arbeiter ermöglicht. Der Beirat beauftragt deshalb den Vorstand, beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und der IFA auf die Schaffung des organisatorischen Aus- und Aufbaues der freien Gewerkschaften hinzuwirken.“

Streitfragen der Erwerbslosenfürsorge. Über die Gewährung von Familienzuschlägen für uneheliche Kinder des Erwerbslosen hat sich der Reichsarbeitsminister wie folgt ausgelassen: „Im Falle der Erwerbslosigkeit des unehelichen

Vaters können für das unterhaltungsberechtigte Kind Familienzuschläge nur dann gezahlt werden, wenn der unterhaltungspflichtige Vater vor Eintritt der Erwerbslosigkeit das Kind tatsächlich ganz oder in der Hauptsache unterhalten hat. Die Erwerbslosenfürsorge ist nicht in der Lage, den Erwerbslosen und seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen besser zu stellen, als sie vor Eintritt der Erwerbslosigkeit gestellt waren.“ Hiernach können also nicht in jedem Falle für uneheliche Kinder die Familienzuschläge verlangt werden. — Ueber die Rückforderung von zu Unrecht gezahlter Erwerbslosenunterstützung enthält die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge keine direkten Vorschriften. Nach einem Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Demobilisierungskommissar in Bremen wird diese Frage daher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sein. Daß ein Rückforderungsanspruch auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 B.G.B.) gestützt wird, erhebt dem Reichsarbeitsminister nicht ausgeschlossen. Allerdings lege die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zunächst voraus, daß die Bewilligung der Unterstützung als Verwaltungsakt formell durch eine Anordnung derselben Stelle, die sie ausgesprochen hat, oder einer vorgelegten Behörde rückgängig gemacht ist. Eine derartige rein verwaltungsrechtliche Anordnung aus allgemeinen Rechteerwägungen würde als zulässig anzusehen sein, wenn auch die Frage in der Rechtswissenschaft streitig sei. Im übrigen würde sich auch aus den Vorschriften über erlaubte Handlungen (§ 823 B.G.B.) ein Erstattungsanspruch ergeben können, falls die besonderen Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen — Bei zu Unrecht gezahlter Erwerbslosenunterstützung muß hiernach damit gerechnet werden, daß die Rückforderung, wenn nicht fast regelmäßig auf § 812 und des § 812, dann eventuell noch nach § 823 des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen kann.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Der Jahresarbeitsverdienst nach der Unfallversicherung. Die geknagten Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten haben es schon lange notwendig gemacht, auch die Verdienstgrenze für die Gewährung von Unfallrenten hinaufzuziehen. Nach dem § 563 der Reichsversicherungsgesetzgebung wird die Rente nach dem Entgelt berechnet, das der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat. Soweit aber der Jahresarbeitsverdienst 1800 M. übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet. Die letztere Bestimmung bedarf dringend der Abänderung. In Frankreich ist dies nach dem „Reichsarbeitsblatt“ vom 15. November 1920 bereits geschehen. Bisher war dort als Jahresverdienstgrenze für den vollen Anspruch auf die zu gewährenden Unfallrenten die Summe von 2400 Fr. angesetzt. Löhne und Gehälter, die über diesen Jahresarbeitsverdienst hinausgingen, hatten nur Anspruch auf den vierten Teil der zu gewährenden Renten. Die Jahresverdienstgrenze ist nunmehr auf 4500 Fr. festgelegt mit der weiteren Bestimmung, daß die höheren Verdienste von 4500 bis 15 000 Fr. nur zu einem Viertel und über 15 000 Fr. erzielte Verdienst nur zu einem Achtel angerechnet wird. — Das sind ganz erhebliche Verbesserungen gegenüber der deutschen Gesetzgebung. Verletzte mit einer Rente von 50% oder mehr, ebenso die Hinterbliebenen erhalten bei uns als Ausgleich entsprechende Rentenzulagen. Die allgemeine Heraushebung der Verdienstgrenze ist aber den Zulagen vorzuziehen und muß dringend verlangt werden.

Gesundes Wohnen und Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit. Einen interessanten Einblick in die Beeinflussung der Bevölkerungsstruktur während des Krieges gewährt eine kleine Tabelle, die wir einer demnächst erscheinenden Bearbeitung der Sterblichkeitsverhältnisse in den Häusern der Altienbauergesellschaft für billige Wohnungen in Frankfurt a. M. entnehmen.

Jahrgang	Zahl der Bewohner	Todesfälle	Im Krieg gefallen	Todesfälle nach Abzug der Gefallenen	Jahressterbziffer insgesamt	Jahressterbziffer nach Abzug der Gefallenen
1913	6918	82	—	4,63	4,63	4,63
1914	7171	51	8	7,43	7,11	5,92
1915	7140	74	33	10,41	10,36	5,74
1916	7128	105	43	14,62	14,73	8,89
1917	7076	90	26	13,64	13,73	9,05
1918	7214	91	14	12,77	12,61	10,69
1919	7195	63	2	8,61	8,75	8,57

Wie zu erwarten war, ergibt die Zusammenstellung der Tabelle ein wesentliches Ansteigen der Sterblichkeitsziffer bei den etwa 7000 Einwohnern der über die verschiedensten Stadtteile Frankfurts verteilten Häuser der Gesellschaft, die mit Beginn des Krieges einzieht, um nach im dritten Kriegsjahr erreicht Höhe einem Abstieg zu weichen, der im Jahre 1919 bereits wieder fast die Norm erreicht. Genaue Berechnungen haben gezeigt, daß die mittlere Sterblichkeit — sie bleibt stets erheblich hinter der der Gesamtbevölkerung Frankfurts zurück — in den in Frage stehenden Häusern in 20 Jahren vor dem Kriege nach Ausschluß der höchsten und der niedrigsten Ziffer sich auf 9,02 auf 1000 Bewohner berechnet. Demgegenüber stehen für die Jahre 1915 bis 1918 erheblich höhere Ziffern, die höchste 1916 mit 14,73. Bei genauem Zusehen aber verliert dieses Ansteigen sehr an Bedeutung. Es sind darin nämlich die im Krieg gefallenen Bewohner der Altielhäuser mitgezählt, im Jahre 1916 allein 43, das heißt, erheblich mehr als die Zahl der Gefallenen bei annähernd gleicher Bewohnerzahl im Jahre 1913. Zur richtigen Beurteilung der Sterblichkeitsverhältnisse in den Altielhäusern als Ausdruck der in ihnen bestehenden hygienischen Verhältnisse ist es nötig, die Berechnung nach Abzug der im Kriege Gefallenen vorzunehmen; danach erhebt sich aber die Ziffer, wie die obige Tabelle zeigt, nur in den Jahren 1917 und 1918 ein wenig über das Mittel der vorangegangenen Jahre, sinkt aber schon 1919 wieder darunter. Von den 19 Jahren der Vorkriegszeit, über die die Berichte der Gesellschaft Auskunft geben, weisen 7 eine höhere Sterblichkeitsziffer auf als das schlimmste Kriegsjahr.

Es wäre falsch, wollte man aus dem oberflächlichen Ergebnis der hier mitgeteilten Tatsachen Schlüsse ziehen, die den zerstörenden Einfluß des Krieges unterschätzen ließen. Unverkennbar haben die drei Kriege vorangegangenen Jahre einen allmählichen Abstieg der Durchschnittsleistung bemerken lassen. Für das zeitweise Anschwellen der Sterblichkeitsziffer über das errechnete Mittel hat sich nachweislich eine außerhalb liegende Begründung ergeben: es ist immer dann zu beobachten gewesen, wenn eine neue Wohnungsgruppe eröffnet wurde, so daß eine größere Zahl von Mietern neu hinzugekommen waren, die bis dahin unter andern noch nachwirkenden Lebensbedingungen gestanden hatten. Selbst im Kriege war dieses Moment wirksam. Um so mehr wird zu betonen sein, daß sich die Wohnungsverhältnisse in den Altkienhäusern als besonders günstig erwiesen haben, wenn die verheerenden Wirkungen des Krieges bei ihren Bewohnern so relativ wenig zur Geltung kommen konnten. Das hat aber gerade in der augenblicklichen Zeit des beginnenden Wiederaufbaues eine besondere Bedeutung. In den Altkienhäusern ist in einem Umfang, der etwa den einer kleinen Stadt von 7000 Einwohnern entspricht, der Etagenbau durchgeführt. Es ist der Beweis in ihnen erbracht, daß trotz dieser Bauweise gesundheitliche Verhältnisse bestehen, durch die die Bewohner gegenüber der sonstigen Bevölkerung eine sehr begünstigte Stellung einnehmen. Gegenüber den augenblicklichen Bestrebungen nach Ausdehnung des Einzelbaues sollte das nicht unbeachtet bleiben. Der Etagenbau bewirkt eine große Ersparnis an Bauverrain, das wir heute tunlichst der Landwirtschaft zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion zuführen sollten. Wenn vom Standpunkt der Hygiene aus gleich günstige Verhältnisse beim Etagenbau wie beim Einzelbau zu erzielen sind, so wird zu prüfen sein, ob die Vorteile für die Gesamtheit, wie sie bei einer sonst vernünftigen Baupolitik sich erzielen lassen, wenn die Bautätigkeit aus der Hand der Privatunternehmer in die der Gemeinden übernommen wird, nicht beim Etagenbau so groß sein werden, daß man bis zu besseren Zeiten auf die Verallgemeinerung des Einzelbaues verzichten sollte.

Literarisches.

Eingegangene Schriften.

Wie spart man beim Hausbau die Hälfte der Maurerkosten? Der Stampbau, Deutschlands vollständigste Bauweise für Wohnhaus- und Zweckbauten. Mit über 100 Abbildungen herausgegeben von M. Baur, Baugewerkschul-Überlehrer und Kulturingenieur. Preis 9 M., gebunden 13 M. (Porto 60 $\frac{1}{2}$). Heimkulturverlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden.

Vorwärts-Almanach 1921. Verlagsbuchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Verkaufspreis 4 M.

Der Sozialdemokratische Abreißkalender 1921 ist soeben erschienen. Der Preis mußte angesichts der erhöhten Material- und Selbstkosten auf 8,50 M. festgesetzt werden. Bestellungen nimmt die Buchdruckerei Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, entgegen.

Schlichtungsausschuß Groß-Berlin. Jahresbericht 1919. Herausgegeben von der Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses.

Betriebsräte-Merkblätter für Eisenbahner. Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes, Berlin C 2.

Was muß jeder Erwerbstätige und jeder Kriegsbeschädigte vom neuen Einkommensteuergesetz wissen? Fragen und Antworten vom Arbeitsekretär D. Günther, Harburg. Preis 1,80 M. Verlag Buchhandlung Volksblatt, Harburg a. d. E.

Sozialisierung und Arbeitererräte. Von Josef Böhm. Verlag der Bremer Arbeiterzeitung. Preis 1,50 M.

In Vaters Hosen. Lustige Geschichten von Th. Thomas. Preis 8 M. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Die Sozialisierung und die Machtverhältnisse der Klassen. Von Rudolf Hilferding. Verlag „Freiheit“, Berlin C 2. 32 Seiten. Preis 3 M., Ausgabe für Organisationen 1 M.

Kartenausfunkei für Betriebsräte (Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenräte). Herausgegeben von Dr. G. A. Heber, Frankfurt a. M., Geschäftsführer der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung G. V., Leiter der Frankfurter Betriebsrätekurse. In 15 Hefen zu je 14 Karten. Alle 14 Tage erscheint ein Heft. Im Abonnement pro Heft 4,80 M., Probeheft 4,50 M. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1920.

Natur und Liebe. Zeitschrift zur Begründung, Verbreitung und Vertiefung der Religion des Sozialismus. Herausgegeben von Dr. Gustav Hoffmann. 1920. Nr. 4. Abonnement Nr. 4 bis 6 2,40 M. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Rostock.

„Die neue Zeit.“ Verlag J. S. W. Diez Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart. Erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 13 M. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 1 M. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

„Der Firm.“ Sozialistische Mundschau über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Verlag für praktische Politik und geistige Erneuerung, Berlin W 57. Erscheint halbmonatlich. Preis 1 M.

„Der wahre Jakob.“ Verlag J. S. W. Diez Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart. Erscheint alle 14 Tage. Preis 60 $\frac{1}{2}$.

„Die sozialistische Gemeinde.“ Kommunalpolitische Zeitschrift der Unabhängigen Sozialdemokratie. Verlags-gesellschaft „Freiheit“, Berlin C 2, Breite Straße 8, 9. Erscheint zweimal monatlich. Preis der Einzelnummer 50 $\frac{1}{2}$, vierteljährlich 3 M.

„Die Glocke.“ Herausgegeben von Parvus. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68. Preis des Heftes 1 M.

„Freie Welt.“ Illustrierte Wochenschrift der U.S.P. Deutschlands. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C 2. Erscheint wöchentlich. Einzelheft 60 $\frac{1}{2}$. Vierteljährlich bei direktem Bezug vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post 9,75 M.

Versammlungsanzeiger.

(Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Mitgliederversammlungen im „Versammlungsanzeiger“ für 1921 bekanntgegeben wünschen, werden ersucht, der Redaktion hiervon umgehend Mitteilung zu machen. Es ist anzugeben, an welchem Tage, zu welcher Tageszeit und in welchem Lokale die Versammlungen stattfinden.)

- Montag, den 6. Dezember:**
Ausbach: Im Gasthaus „Zum Tiger“.
Dienstag, den 7. Dezember:
Quisburg: Abends 7 Uhr bei Wente, Klosterstraße. —
Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstraße 44/46. — **Grünberg i. Schl.** — **Halberstadt:** Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstr. 6. — **Hamelu:** Nachm. 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Baustr. 3. — **Zeche:** Abends 8 Uhr bei H. Thielen, Am Markt. — **Röden:** Nach Feierabend bei Klinter. — **Tangensalza:** Gleich nach Feierabend im „Unteren Felsenkeller“. — **Reustadt a. d. Orla:** Nachm. 5 Uhr im „Waldschlößchen“. — **Sommerfeld:** Gleich nach Feierabend im Restaurant Martini, Burgstraße. — **Spremburg:** Bei Lämmel, Pfostenstr. 14. — **Wilsdorf:** Abends 7½ Uhr bei Feldmann, Deichstraße. — **Wismar:** In der „Hanfa“.

- Mittwoch, den 8. Dezember:**
Cöln: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Zu den vier Haimonskinder“, Weyerstr. 54. — **Quisburg, Bezirk Mültel a. d. Ruhr:** Abends 6 Uhr bei Hollenbergs, Dickswall. — **Cisleben:** Abends 5 Uhr. — **Frankfurt a. d. O.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Görlitz:** Abends 6 Uhr in „Stadt Hamburg“, Oberer Steinweg. — **Guben:** Abends 6 Uhr in der „Reichshalle“. — **Niesky:** Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — **Oschersleben:** Bei Suppe, Sackstr. 1. — **Hopflau:** Abends 8 Uhr im „Fährst Wismar“. — **Rotenburg i. Saun.:** Abends 8 Uhr bei Schlüter. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr bei Krüger, Großer Moor.

- Donnerstag, den 9. Dezember:**
Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Böner Straße 7. — **Siegen i. Westf.:** Abends 7½ Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.

- Freitag, den 10. Dezember:**
Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Bichner. — **Essen:** Abends 6 Uhr in „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße, Ecke Postallee. — **Niesky, Bezirk Rotenburg:** Abends 8 Uhr im „Preussischen Hof“.

- Sonnabend, den 11. Dezember:**
Bad Dribesloe: Abends 5 Uhr in „Stadt Lübeck“. — **Bochum:** Abends 6½ Uhr bei Heinrich Krengel, Moltkemarkt. — **Emshorn:** Abends 8 Uhr. — **Emmendingen:** Gleich nach Feierabend im „Schwarzwalder Hof“. — **Herne:** Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. — **Sever:** Abends 8 Uhr in der „Traube“. — **Vähn i. Schl.:** Eine Stunde nach Feierabend bei Schrammel. — **Vöken:** Abends 7 Uhr im „Bayerischen Hof“. — **Münster i. Westf.:** Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Limpen 29/30. — **Schlawa:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Tangermünde:** Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — **Uetersen:** Abends 8 Uhr bei Carl Sievers. — **Wanne:** Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

- Sonntag, den 12. Dezember:**
Nachen: Vorm. 11 Uhr bei Leigendeker, Rudolfstraße 44. — **Bad Vibra:** Im Kalkstiller. — **Cammer:** Nachm. 3 Uhr bei Gastwirt Bloch. — **Ebershausen:** Nachm. 3 Uhr im „Jägertrug“ bei August Keune. — **Erfter:** Nachm. 4 Uhr Jagttag bei Grund, Königstr. 52. — **Goldberg i. M.:** Nachm. 4 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Groß-Bülten:** Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Ernst Schmidt. — **Hagen i. W.:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. — **Hamm i. W.:** Vorm. 9½ Uhr bei Witwe Braun, Feidichstr. 81, Gewerkschaftshaus. — **Hohenmölsen, Bezirk Teuchern:** Nachm. 3 Uhr bei Angermann, Pegauer Straße. — **Kappel:** Nachm. 4 Uhr in den „Zentralhallen“. — **Leer i. Ostfriesland:** Vorm. 10½ Uhr im Gasthof von Fischer. — **Meuselwitz:** Nachm. 2 Uhr im „Volkshaus“. — **Neudamm:** Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus, „Hotel Deutsches Haus“.

Anzeigen.

[10 M.] **Nachruf.**
 Am 16. November starb durch Unfall bei dem Nord-Süd-Untergrundbahnbau (Firma Siemens & Halske, Halleisches Tor) der Kamerad **August Grams** vom Bezirk 16 im Alter von 40 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.**

[9 M.] **Godesanzeige.**
 Mittwoch, den 10. November, entließ nach kurzem, schwerem Leiden unser Kamerad **August Berghan** im 73. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Stepenitz.**

[9 M.] **Nachruf.**
 Am 17. November starb infolge eines Unglücksfalles unser Kamerad **Wilhelm Pöhltz** im Alter von 19 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Weiskensfeld.**

Achtung! Mitglieder der Zahlstelle Berlin. Achtung!

Die Mitglieder der Zahlstelle Berlin, die **26 Wochenbeiträge geleistet haben**, erhalten, wenn sie in der Zeit vom 3. Oktober 1920 bis 18. Dezember 1920 arbeitslos oder krank waren, je nach der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit oder Krankheit ein Weihnachtsgeschenk: Von 4 Wochen beginnend mit 20 M., steigend jede Woche um 5 M. bis zu 10 Wochen, also bis zum Höchstbetrage von 50 M.; für jedes Kind einen Zuschuß bei vierwöchiger Erwerbslosigkeit oder Krankheit von 5 M., darüber hinaus von 10 M. pro Kind. Diejenigen, die vom 6. Dezember 1920 bis zum 18. Dezember 1920 ununterbrochen erwerbslos oder krank waren, erhalten den niedrigsten Satz. Als Nachweis dient die Arbeitslosenabstempelung, bei Kranken der Nachweis über die Dauer der Krankheit. Erwerbslosigkeit und Krankheit werden zusammen gerechnet. Auszahlung Dienstag, den 21. Dezember 1920, im Bureau, Engelstr. 15, III., 3. 50, vormittags von 9 bis 12, nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Pünktliche Abholung ist Bedingung, da nach dem 21. nur noch in Ausnahmefällen bis zum 24. Dezember 1920 Auszahlungen stattfinden können. Zur Empfangnahme berechtigt ist das Mitglied oder dessen Ehefrau. Um rege Weitergabe dieser Bekanntmachung in den Kreisen unserer Mitglieder wird gebeten. [10 M.] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Züterbog.
 Sonntag, den 5. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung bei Fritz Thäder, Gasthof „Zum Deutschen Hause“, Neumarkt. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist erwünscht. [2,40 M.] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Braunschweig.
 Für alle Verbandskameraden ist das Umschauen verboten. Arbeitsuchende haben sich beim Kassierer J. Sager, Südklink 21/22, zu melden. Ohne Kontrollzettel darf niemand in Arbeit treten. [2,40 M.]

Zahlstelle Freiburg i. Baden und Umg.
 Sonntag, den 12. Dezember, nachmittags 2½ Uhr, in „Stadt Velfort“: **35. Stiftungsfest**, verbunden mit Weihnachtssfeier, Gabenverlosung und Ball. Alle Kameraden im Zahlstellengebiet sind dazu freundlichst eingeladen. [7 M.] **Der Vorstand.**

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Filiale Berlin-Schöneberg.
 Sonntag, den 12. Dezember, vormittags 9½ Uhr, bei Sell, Merseburger Straße 7, Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 3. Quartal 1920. 2. Vortrag des Kameraden Wolsow. 3. Wichtige Besprechungen über die Arztfrage im kommenden Jahr. Der wichtigen Tagesordnung wegen wird jedes Mitglied ersucht, bestimmt zu erscheinen. [4,40 M.] **Der Vorstand.**

Verkehrslokale, Herbergen usw.
 (Zahresinverate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 2 M., jede weitere Zeile 1 M. Mehrere Exemplare werden nicht verabsolgt.)
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: 50, Engelstr. 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Worplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.
Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Zwickauer Straße 152, 1. St. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge d. e. h. Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Brückenstr. 9/11, Hinterhaus, 1. St. Geöffnet von 8 bis 2 Uhr.
Cöln a. Rh. Verkehrslokal der Zimmerer bei Wwe. Franz Tillmann, Liebigstraße 67. Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Haimonskinder“, Weyerstr. 54, statt. Bureau der Zahlstelle: Severstr. 199, 3. St., Zimmer 27. Telefon: B. 6522.
Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Rufende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschauen verboten.
Damburg. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Felsenbinderhof 66, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Merkur 4426. Geöffnet vormittags von 9 bis 11 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Damburgs und Umgebend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anfordierungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Beim Strohhause 41.
Damburg-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eward Stoppel, Rosener Straße 50. Telefon: Vulkan 2684. Jeden Sonntag, mittags von 12 bis 1 Uhr, Beitragsgesamnahme. Versammlung jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 10 Uhr. Versammlungslokal der Zentraltrantantasse der Zimmerer.
Damburg-Whitenhorn. Bezirkslokal für Bezirk 10 bei Wilt im Lars Bachstr. 105. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat.
Damburg-Barnbeck. Verkehrs- und Bezirkslokal für den Bezirk 9 bei H. Rohweder, Almbachstr. 67. Beitragsgesamnahme jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags.
Deilbronn. Verkehrslokal bei Ernst Roth, Allee.
Hiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. St., Zimmer 10. Telefon 2241. Differenzen über Lohn und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.
Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. 9., 3. St., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Bureaustunden von 9 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 7 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.
München. Bureau der Zahlstelle: Pestalozzistr. 42/II, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telefon 51030. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstag: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 6 Uhr. Samstag von 9 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankmeldungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, Feiertags und Samstag nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Glödenbad 10.
Wilhelmsbaben und Umgebend. Bureau: Ruffingen, Ruffinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags von 7 bis 8 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.